LohnAs – Kanzleilohn 2026

Version: 4.61

Release: 1.43D

Releasedatum: 06.10.2026



0.0. Wichtige Hinweise zum Jahresende 2026 4
1.0. 06.10.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43D 5
1.1. neues Zertifikat für LohnAs Kanzleilohn 5
1.2. Stammdatendatei vom 30.09.2026 6
1.3. Malerkasse - Erweiterungen für die Abrechnung des Malergewerkes 6
1.4. Öffentlicher Dienst - Anpassung der Sonderzahlung ab 11/2026 14
1.5. weitere Programmanpassungen 15
2.0. 22.07.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43C 16
2.1. Stammdatendatei vom 16.07.2026 16
2.2. SOKA-Bauhauptgewerbe Wiesbaden und Berlin - Tarifeinigung 2026 (Beitragssätze) ab 01.07.2026 / 01.01.2027 / 01.01.2028 17
2.3. Neuer Mindestlohn Pflege für nicht tarifgebundene Arbeitgeber 20
3.0. 10.06.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43C 21
3.1. Stammdatendatei vom 01.06.2026 21
3.2. neue Version für Anwendungsplattform winpro 21
3.3. neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2026 22
3.4. Öffentlicher Dienst - Anpassung der Sonderzahlung ab 11/2026 22
3.5. Tabellenanpassungen 23
3.6. Geringfügige Beschäftigung während der Elternzeit (gleicher Arbeitgeber) 24
3.7. SOKA-Gerüstbau Optimierung – neu ab 05/2026 das Sommerausfallgeld (SAG) 26
3.8. Aktualisierte Verfahrensbeschreibung BA-BEA Stand 01.06.26 33
3.0. 30.03.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43B 34
3.1. Stammdatendatei vom 24.03.2026 34
3.2. Korrektur der Lohnsteueranmeldung bei Pauschalbeiträgen im Nachrechnungsmonat 35

3.3. Aktivrente auf der Lohnsteuerbescheinigung ... 35
3.4. Erhöhung der Performance ... 36
3.5. weitere Programmanpassungen ... 36
4.0. 18.02.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43B ... 37
4.1. Stammdatendatei vom 09.02.2026 ... 37
4.2. Aktivrente ab 01.01.2026 ... 38
4.3. Änderung Angaben DEÜV-Bescheinigung ... 40
4.4. Anpassung Kug-Stundenlohn ... 40
5.0. 28.01.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43B ... 41
5.1. Stammdatendatei vom 19.01.2026 ... 41
5.2. SOKA Wiesbaden Neuerungen im Meldeverfahren ab 10/2025 ... 41
5.3. Weitere Programmanpassungen ... 42
5.4. Vorankündigung zur Berechnung der Aktivrente ... 42
5.5. Vorankündigung zur Korrektur der Lohnsteueranmeldung bei Pauschalbeiträgen im Nachrechnungsmonat ... 44
6.0. 08.01.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43A ... 45
6.1. Jahresupdate 2026 in der Version 4.61 Release 1.43A vom 08.01.2026 ... 45
6.2. Installation des Jahresupdate ... 46
6.3. spätere Installation des Jahresupdate ... 48
6.4. Jahreswechsel Meldeverfahren ... 49
6.5. neue Kataloge ... 49
6.6. Konstanten 2026 ... 49
6.7. Stammdatendatei vom 06.01.2026 ... 50
6.8. IW – Elan 2025 ... 50
6.9. Steuerberechnung 2026 ... 50
6.10. Beitragsnachweis – neue Datensatzversion ... 50
6.11. DEÜV – neue DSME-Datensatzversion ... 51
6.12. Erhöhung der Pendlerpauschale ab 01.01.2026 ... 52
6.13. EEL-Verfahren: Neue Version 13 ... 53
6.14. Anpassung der KUG-Berechnung ab Januar 2026 ... 55
6.15. rvBEA – Anpassung BEEG und LAKRV ... 55
6.16. Vorabinformation zur Aktivrente ab 01.01.2026 ... 56

0.0. Wichtige Hinweise zum Jahresende 2026



Um einen reibungslosen Ablauf der Meldeerstellung zum Jahreswechsel 2026 / 2027 sicherzustellen, möchten wir Sie auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

- **Meldungen vor dem 31. Dezember 2026 versenden**

 Vergewissern Sie sich bitte, dass alle bereits erzeugten Meldungen vollständig bereitgestellt und bis einschließlich dem 30.12.2026 aus den Kanzlei - Meldespools unter *Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung* übertragen werden! Ab dem 31.12.2026 wird die Übertragung gesperrt. Die Übertragung wird mit dem Jahresupdate 2027, Version 4.61 Release 1.44A, freigeschalten.

 Bitte achten Sie darauf, dass vorhandene Betriebsdatensätze (DSBD) an die Bundesagentur für Arbeit (BA) bis 30.12.2026 versendet werden, da das Verfahren am 31.12.2026 eingestellt wird. Betriebsdatensätze ab dem 01.01.2027 werden in einem neuen XML – Melde- und Rückmeldeverfahren (DXBD / DXBE) mit geänderten Meldeinhalten gemeldet. Betriebsdatensätze im alten Format (DSBD) werden von den Annahmestellen ab dem 01.01.2027 abgelehnt.

- **Kostenpflichtiger Support**

 Sollten nach der Freischaltung der Übertragung mit dem Jahresupdate 2027 Probleme auftreten, die auf nicht übermittelte Meldungen oder DSAK-Änderungen zurückzuführen sind, kann ein kostenpflichtiger Support erforderlich werden, um die entstandenen Probleme zu beheben.

Wir empfehlen Ihnen, diese Maßnahmen als allgemeine Vorgehensweise bei allen Meldeverfahren zu berücksichtigen, um einen optimalen Ablauf sicherzustellen.

1.0. 06.10.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43D

Das Update 4.61 / 1.43D ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update wird aufgrund des neuen Zertifikates vom 02.09.2026 eine neue Modifikations-ID bereitgestellt, die für die Datenannahmestellen notwendig sind.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43d vom 06.10.2026* ohne Aktualisierung der Anwendungsplattform winpro heruntergeladen werden.

1.1. neues Zertifikat für LohnAs Kanzleilohn


ZERTIFIKAT

ITSG

Die Systemuntersuchung des Entgeltabrechnungsprogramms

LohnAs - Kanzleilohn
Version 4.6 1.43 D

für die maschinelle Erstellung und Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen in der Sozialversicherung der Firma

Paychex Europe Germany GmbH
Hamburg

wurde entsprechend den Grundsätzen des § 22 DEÜV durch die ITSG GmbH und im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes mit erfolgreichem Ergebnis durchgeführt.

Das Zertifikat

26-B-A2223, gültig bis 30.09.2027

wird hiermit erteilt.

Offenbach, den 04.09.2026

ITSG GmbH

Systemuntersuchung

Am 02.09.2026 wurde die Systemuntersuchung der Entgeltabrechnungs-Software LohnAs Kanzleilohn entsprechend den Grundsätzen des § 22 DEÜV durch die ITSG GmbH und im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes mit erfolgreichem Ergebnis durchgeführt. Es wurde ein neues Zertifikat mit einer Gültigkeit bis einschließlich dem 30.09.2027 ausgestellt.
Für die maschinelle Erstellung und Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen in der Sozialversicherung werden die Daten mit einer neuen Modifikations-ID an die Datenannahmestellen übertragen.
Das Zertifikat ist unter *Kanzleicenter > Lizenz & Version > LohnAs – Kanzleilohn Zertifikat* verfügbar.

1.2. Stammdatendatei vom 30.09.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 30.09.2026 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

1.3. Malerkasse - Erweiterungen für die Abrechnung des Malergewerkes

Für die Abrechnung von Mitarbeitern des Malergewerkes und den Besonderheiten für die Malerkasse wurden nachfolgende Anpassungen und Erweiterungen vorgenommen:

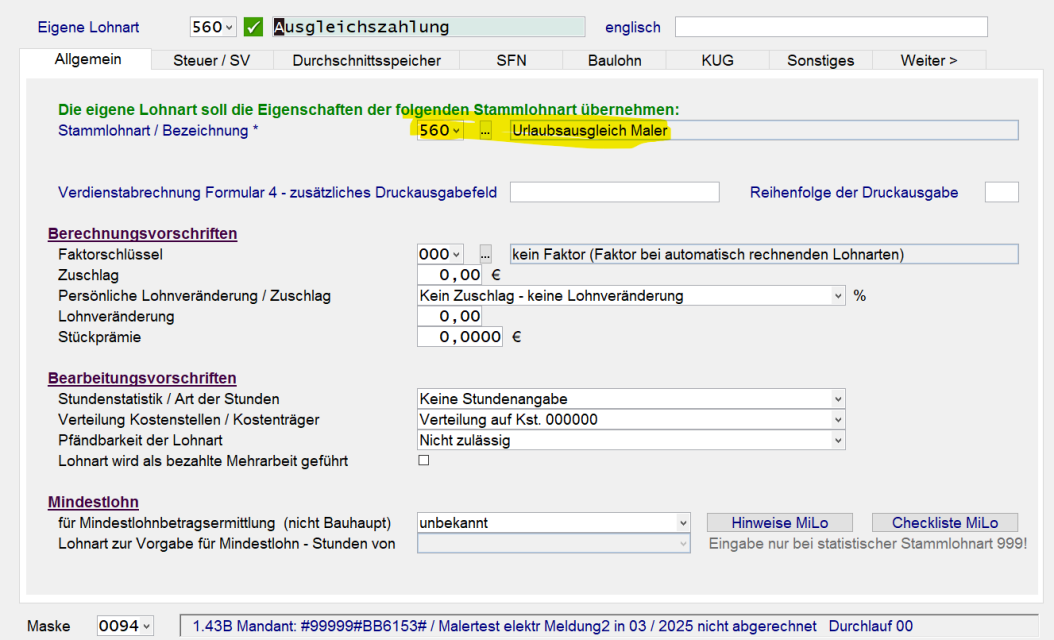
Anpassung der Konstanten zum 01.07.2026 gemäß Update vom 22.07.2026



Bereitstellung einer neuen Stammlohnart für die Buchung der Urlaubsausgleichszahlung

Für die Buchung der Urlaubsausgleichszahlung bei unterschiedlichen Fehlzeiten mit Anspruch auf Urlaubsausgleich wurde die neue Stammlohnart 560 eingerichtet. Für die Abbildung der unterschiedlichen Sachverhalte muss diese Lohnart in Verbindung mit erweiterten Fehlzeitenschlüsseln in der Fehlzeitenmaske und Bearbeitungsschlüsseln (BS) in der Erfassungsmaske verknüpft werden.

1. ***Anlegen einer neuen eigenen Lohnart***



Tabellenübersicht der möglichen Verknüpfungen von Fehlzeiten und Bearbeitungsschlüssel:

Urlaubsausgleich	BS	FZ	KZ	Betrag	Bemerkung	UJ
Krank	93	1	K	38,35 € für volle Woche	höchstens bis zu 26 Wochen pro UJ	01.01.-31.12.
Arbeitsunfall	87	2	U	38,35 € für volle Woche	höchstens bis zu 36 Wochen pro UJ	01.01.-31.12.
Mutterschutzzeiten	94	14	M	38,35 € für volle Woche	höchstens bis zu 14 Wochen (Mehrlingsgeburten 18 Wochen) pro UJ	01.01.-31.12.
Wehrübung	95	7	W	38,35 € für volle Woche	für jede volle Woche, kein Grundwehrdienst	01.01.-31.12.
nach §46 Kündigung	97	52	A	38,35 € für volle Woche	höchstens bis zu 6 Wochen pro UJ	01.01.-31.12.
berufliche Weiterbildung	98	50	B	38,35 € für volle Woche	höchstens bis zu 4 Wochen pro UJ, keine Meisterlehrgänge	01.01.-31.12.
Kurzarbeit	99	53	Z	38,35 € für volle Woche	höchstens bis zu 6 Wochen pro UJ	01.01.-31.12.
Ehrenämter, Mandatspflichten, etc.	89	51	E	7,67 € für vollen Arbeitstag		

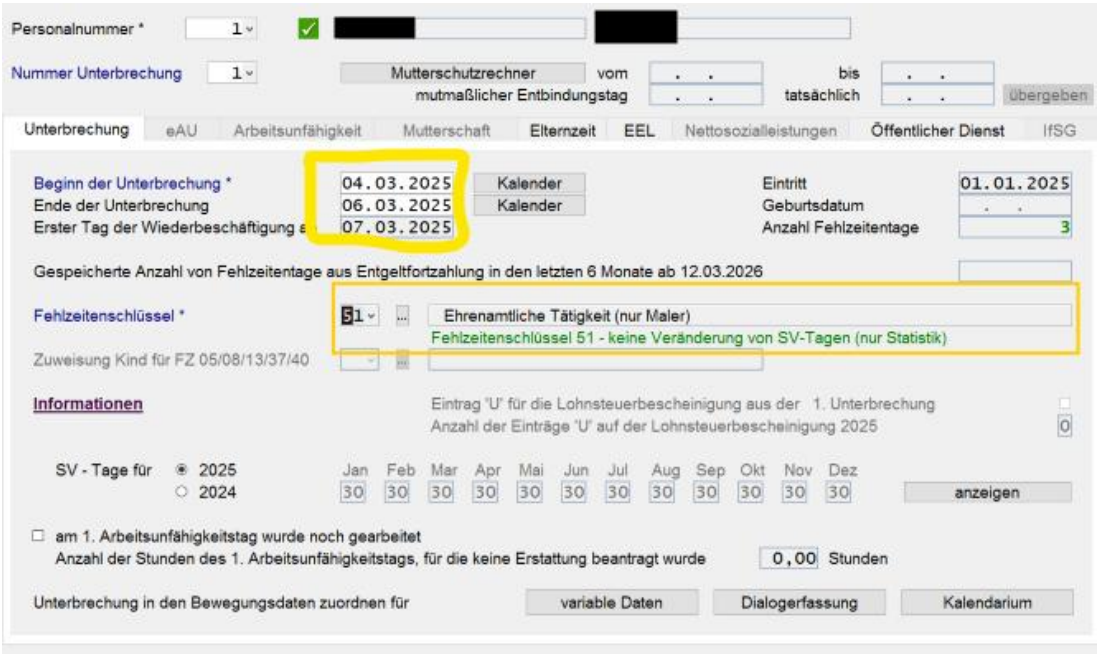
Wichtig!
Es muss zwingend zuerst eine Fehlzeit angelegt werden, bevor die Zuordnung der Urlaubsausgleichswerte erfolgen kann.

2. ***Unterbrechungen / Fehlzeiten***

Neue Fehlzeitenschlüssel:

Kürzung sofort	50	Berufliche Weiterbildung (nur Maler)	√
Kürzung sofort	51	Ehrenamtliche Tätigkeit (nur Maler)	√
Statistik	52	Maler - witterungsbedingte Fehlzeiten (Paragraph...	
Statistik	53	Maler - Kurzarbeit	

Nur bei der Ausgleichzahlung für das Ehrenamt (Fehlzeit 51 und BS 89) wird der Tagessatz in Höhe von 7,67 € angesetzt.



Es gibt zwei Varianten!

- Die Fehlzeit wird monatsgenau eingegeben und jeden Monat neu angelegt vom 01. des Monats bis zum letzten Tag des Monats (je nachdem wie viele Kalendertage der Monat hat) und dann die Buchung mit Angabe der Anzahl an Wochen (in diesem Beispiel sind es 4 Wochen = 20 AT). Eine Woche entspricht 5 aufeinander-folgende Arbeitstage, wie Montag bis Sonntag oder Dienstag bis Montag. Sind noch Arbeitstage in dem Monat übrig, werden diese dann dem folgenden Monat zugerechnet und mit einbezogen. Für das Gesamturlaubsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. besteht ein Anspruch auf 26 Wochen und entsteht mit jedem 01.01. neu.

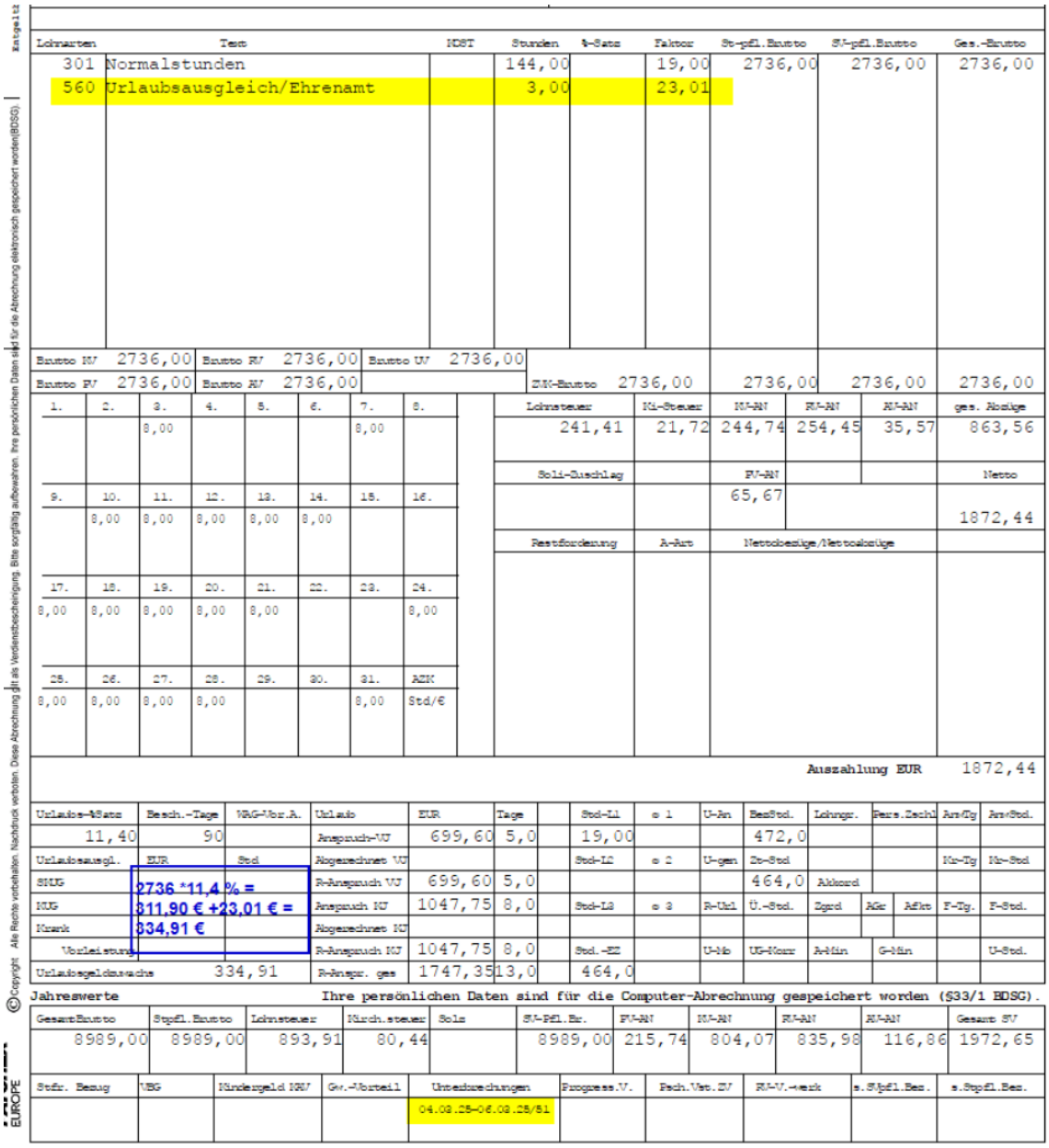
- Die Fehlzeit wird vom Startdatum bis zum Enddatum innerhalb eines Urlaubsjahres geführt und dann im letzten Monat in der Gesamtzahl an Wochen mit Fehlzeitenangabe gebucht.

Krankengeldbezug ab 01.01.2026 und offene Fehlzeit bis zur Beendigung des Krankengeldbezuges, wenn es innerhalb eine Urlaubsjahres ist (01.01.2026 – 31.12.2026)

Der Anspruch auf Ausgleichszahlung endet mit dem 01.07.2026.
Ist der Arbeitnehmer weiterhin im Krankengeldbezug, muss die Fehlzeit nicht beendet werden. Nimmt er die Arbeit am 08.10.2026 wieder auf, ist die Fehlzeit mit dem 07.10.2026 zu beenden und die Buchung von 26 Wochen mit der **eigenen** angelegten Lohnart und dem BS 89 sowie der Zuordnung der Fehlzeit in den variablen Daten zu buchen.

Besteht über den Jahreswechsel hinaus immer noch Krankengeldanspruch, muss für das laufende Jahr die Fehlzeit zum 31.12.2026 beendet werden und eine neue Fehlzeit mit Beginn Datum 01.01.2027 mit Fehlzeitenschlüssel 01 angelegt werden.

Der daraus entstehende Urlaubsgeldwert wird auf der Verdienstabrechnung kumuliert ausgewiesen.



3. ***Erweiterung der Bearbeitungsschlüssel***

Neue und der entsprechenden Ausgleichsbetragsart zugeordnete Bearbeitungsschlüssel:

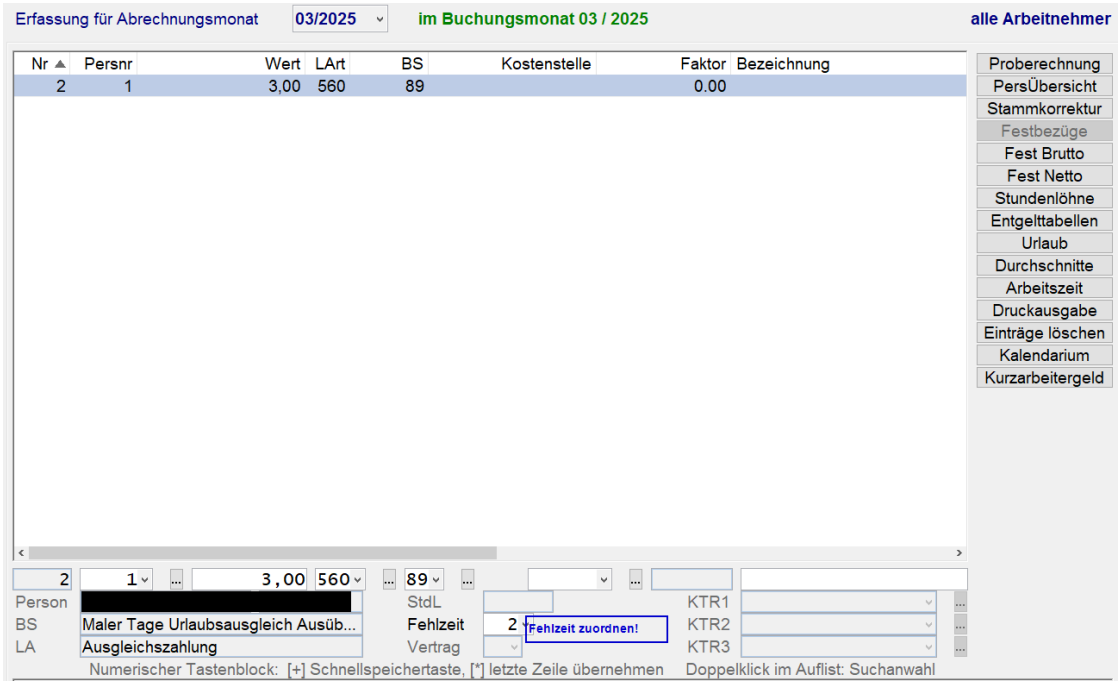
93	9	Maler Wochen Urlaubsausgleich Krank außerhalb Lohnfortzahlungs
94	9	Maler Wochen Urlaubsausgleich Mutterschutzzeiten höchstens bis :
95	9	Maler Wochen Urlaubsausgleich Wehrübung (kein Grundwehrdiens
96	9	Abrechnungsabruf bei Einzelwiederholung (wenn für die zu wiederh
97	9	Maler Wochen Urlaubsausgleich Arbeitsverhinderung wegen schlec
98	9	Maler Wochen Urlaubsausgleich berufl. Weiterbildung (kein Meister
99	9	Maler Wochen Urlaubsausgleich Kurzarbeit höchstens bis zu 6 Wo

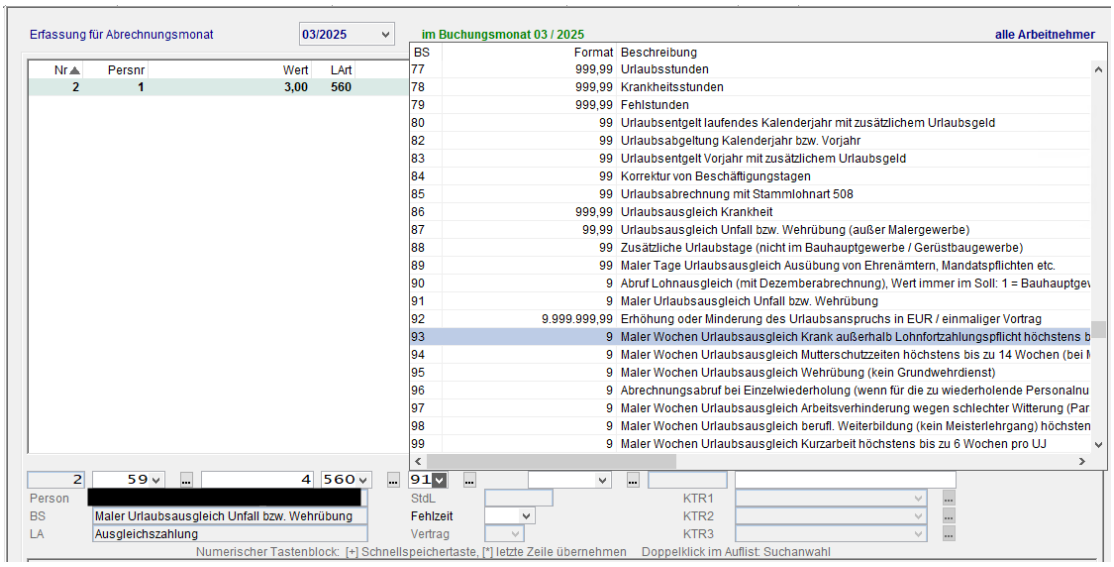
Bereits vorhandener Bearbeitungsschlüssel:

89	99	Maler Tage Urlaubsausgleich Ausübung von Ehrenämtern, Mandats

4. ***Erfassung in den variablen Daten:***

Buchung einer Ausgleichszahlung, zum Beispiel während Krankengeldbezug





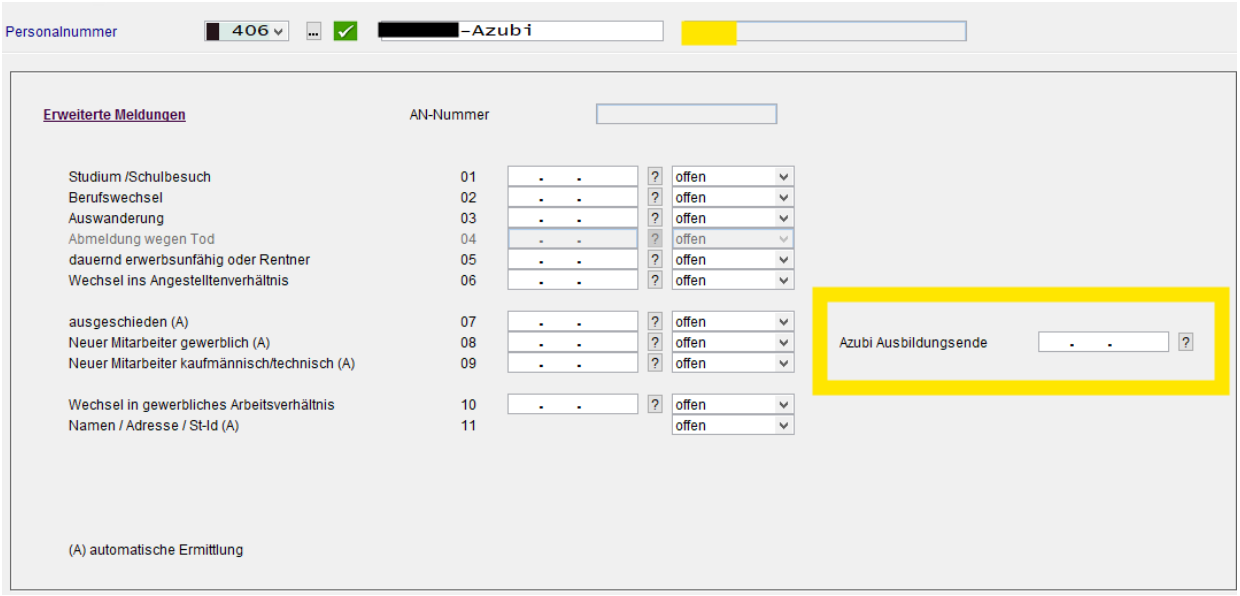
Alle anderen mit aufgenommenen Ausgleichszahlungen und den dazu gehörenden Fehlzeiten bitte im gleichen Verfahren anlegen und buchen!

5. ***Korrekturbuchung***

Die Korrekturbuchung erfolgt über die variablen Daten und im zu korrigierenden Monat. Die Fehlzeiten bitte nicht löschen, wenn nötig nur anpassen.

Was ist noch neu?

In der ANMEL– Maske kann nun auch das Ausbildungsende eines Gesellen bei Beschäftigung ab dem 01.01., der im Vorjahr erfolgreich die Ausbildung beendet hat, eingetragen werden (wenn bekannt).



1.4. Öffentlicher Dienst - Anpassung der Sonderzahlung ab 11/2026

Anpassung der Konstanten zur Jahressonderzahlung
ausgenommen BT-K (Krankenhäuser) und BT-B (Pflege- und Betreuungseinrichtungen)



Bitte beachten Sie, sofern Sie BT-K und BT-B abrechnen, folgende Konstanten einzuarbeiten:

Kommunen (VKA) BT-K und BT-B:	E1 bis E8:	von 84,51%	auf ***90%***
	E9a bis E15:	von 70,28% bzw. 51,78%	auf ***85%***

1.5. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

SEPA-Zahlungsverkehr – Version 26.11

Die Version für den SEPA-Zahlungsverkehrs wird durch das European Payments Council zum 15.11.2026 von der Version 3.9 auf die neue Version 26.11 angehoben.

Es erfolgt ab dem 15.11.2026 eine automatische Versionsumstellung von der aktuellen Version 3.9 auf die Version 26.11.

Sofern der SEPA-Zahlungsverkehr unter *Mandant > Auswertung > Zahlungsverkehr > SEPA* die Version 3.6 oder älter beinhaltet, erfolgt keine Umstellung auf die Version 26.11.

Hinweise zum Auslandszahlungsverkehr

Im November 2026 endet für den Auslandszahlungsverkehr die Übertragung mittels DTAZV-Format. Die Einreichung von Auslandsüberweisungen ist ab November 2026 nur noch auf Basis des ISO 20022-Standards (XML-Format) möglich.
Da nicht sichergestellt ist, ob alle Banken diesen Standard bereits ab November unterstützen, wird keine automatische Umstellung vorgenommen.

Bitte achten Sie darauf, dass eine Auslandszahlung nur den Zahlungsraum außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) betrifft. Zahlungen innerhalb des EWR werden mit dem SEPA-Zahlungsverkehr durchgeführt.

Das Programmmodul für den Auslandszahlungsverkehr im XML – Format wird in einem folgenden Update bereitgestellt.

2.0. 22.07.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43C

Das Update 4.61 / 1.43C vom 22.07.2026 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.
In diesem Update werden neue Konstanten für die SOKA Bauhauptgewerbe ab dem 01.07.2026 bereitgestellt.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43c vom 22.07.2026 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

2.1. Stammdatendatei vom 16.07.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 16.07.2026 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

2.2. SOKA-Bauhauptgewerbe Wiesbaden und Berlin - Tarifeinigung 2026 (Beitragssätze) ab 01.07.2026 / 01.01.2027 / 01.01.2028

Beiträge: gewerbliche AN SOKA-BAU Überblick

Tarifgebiet West	Ab 01.07.2026	ab 01.07.25	seit 01.01.24	2022/2023
Urlaub	14,7 %	15,10 %	15,10 %	15,20 %
Berufsbildung	1,9 %	1,90 %	2,20 %	2,40 %
Zusatzversorgung	3,2 %	3,20 %	3,20 %	3,20 %
Gesamtbeitrag	**19,8 %**	**20,20 %**	20,50 %	20,80 %

Tarifgebiet Ost	Ab 01.01.28	Ab 01.01.27	Ab 01.07.26	ab 01.07.25	seit 01.01.24
Urlaub	14,7 %	14,7 %	14,7 %	15,10 %	15,10 %
Berufsbildung	1,9 %	1,9 %	1,9 %	1,90 %	2,20 %
Zusatzversorgung	3,2 %	2,7 %	1,7 %	1,70 %	1,40 %
Gesamtbeitrag	**19,80 %**	**19,30 %**	**18,30 %**	18,70 %	18,70 %

Beiträge: Angestellte SOKA-BAU Überblick

Tarifgebiet West	seit 01.01.24
Berufsbildung	18,00 Euro
Zusatzversorgung	67,00 Euro
Gesamtbeitrag	85,00 Euro

Tarifgebiet Ost	Ab 01.01.2028	ab 01.01.2027	seit 01.07.2025
Berufsbildung	18,00 Euro	18,00 Euro	18,00 Euro
Zusatzversorgung	67,00 Euro	59,00 Euro	42,50 Euro
Gesamtbeitrag	**85,00 Euro**	**77,00 Euro**	60,50 Euro

Beiträge: gewerbliche AN Sozialkasse Berlin Überblick

Tarifgebiet Berlin West	Ab 01.07.2026	seit 01.01.24	2023
Urlaub	14,70 %	15,10 %	15,20 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	3,20 %	3,20 %	3,20 %
Sozialaufwendungen	5,70 %	5,70 %	5,70 %
Gesamtbeitrag	**25,25 %**	25,65 %	25,75 %

Tarifgebiet Berlin Ost	Ab 01.01.2028	Ab 01.01.27	Ab 01.07.2026	Ab 01.07.25	ab 01.01.24	2023
Urlaub	14,70 %	14,70 %	14,70 %	15,10 %	15,10 %	15,20 %
Berufsbildung	1,65 %	1,65 %	1,65 %	1,65 %	1,65 %	1,65 %
Zusatzversorgung	3,20 %	2,70 %	1,70 %	1,70 %	1,40 %	1,10 %
Sozialaufwendungen	5,70 %	5,70 %	5,70 %	5,70 %	5,70 %	5,70 %
Gesamtbeitrag	**25,25 %**	**24,75 %**	**23,75 %**	24,15 %	23,85 %	23,65 %

Beiträge: Angestellte Sozialkasse Berlin Überblick

Tarifgebiet Berlin West	Seit 01.01.2024
Berufsbildung	18,00 Euro
Zusatzversorgung	67,00 Euro
Gesamtbeitrag	85,00 Euro

Tarifgebiet Berlin Ost	Ab 01.01.2028	ab 01.01.2027	Seit 01.07.2025
Berufsbildung	18,00 Euro	18,00 Euro	18,00 Euro
Zusatzversorgung	67,00 Euro	59,00 Euro	42,50 Euro
Gesamtbeitrag	85,00 Euro	77,00 Euro	60,50 Euro

Bundeseinheitlich	Ab 01.01.2028	Ab 01.01.2027	bis 31.12.2026
Zusatzversorgung	30,00 Euro	25,00 Euro	20,00 Euro
Gesamtbeitrag	30,00 Euro	25,00 Euro	20,00 Euro

2.3. Neuer Mindestlohn Pflege für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Bei nicht tarifgebundenen Firmen in der Pflege steigen zum 1. Juli 2026 die Brutto-Stundenlöhne in der Pflegebranche - je nach Qualifikation - auf folgende gesetzliche Mindestbeträge:

- Pflegefachkräfte: 21,03 €
- Qualifizierte Pflegehilfskräfte (mit mind. 1-jähriger Ausbildung): 17,80 €
- Pflegehilfskräfte: 16,52 €

https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-altenpflege-steigt-2216632

Die offizielle Verordnung gilt bundesweit einheitlich für alle Pflegeeinrichtungen, ambulanten Dienste sowie Leiharbeitskräfte und hat Vorrang vor dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn.

Es erfolgt keine automatische Umstellung in LohnAs, die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen und notwendige Anpassungen der Stundenlöhne sind manuell vorzunehmen.

3.0. 10.06.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43C

Das Update 4.61 / 1.43C ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43c vom 10.06.2026* heruntergeladen werden.

3.1. Stammdatendatei vom 01.06.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 01.06.2026 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

3.2. neue Version für Anwendungsplattform winpro

Die Anwendungsplattform winpro, Grundlage für die Ausführung von LohnAs Kanzleilohn, wurde auf die aktuelle Version 8.6 aktualisiert. Die Anwendungsplattform ist im Online- Update unter *Online – Center > Programm – Module aktualisieren > Online – Versionsupdate für LohnAs - Kanzleilohn* enthalten und wird während des Installationsprozesses automatisch aktualisiert.

3.3. neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2026

Zum 01. Juli 2026 erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c der Zivilprozessordnung. (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026)

Pfändungsfreigrenzen (Nettoarbeitsentgelt)

	Tabelle A: Schuldner unpfändbarer Betrag	1.	2. - 5.	Tabelle B voll ab:
monatlich	1.587,40 €	597,42 €	332,83 €	4.866,30 €
wöchentlich	365,33 €	137,50 €	76,60 €	1.119,90 €
täglich	73,06 €	27,50 €	15,32 €	223,99 €
unpfändbar	30,00 %	ab 50,00 %		

Weblink: [Bundesgesetzblatt Regelungstext.pdf]

3.4. Öffentlicher Dienst - Anpassung der Sonderzahlung ab 11/2026

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ab 2026:

Bund:
- E1 bis E8: von 90% auf 95%
- E9a bis E12: von 80% auf 90%
- E13 bis E15: von 60% auf 75%

"Zeit-statt-Geld-Wahlmodell":
Möglichkeit des Eintauschs von Teilen der Jahressonderzahlung in bis zu 3 freie Tage

Kommunen (VKA) ausgenommen BT-K und BT-B: 85% in allen Entgeltgruppen

Umwandlungsmöglichkeit von Teilen der Jahressonderzahlung in bis zu 3 freie Tage

Kommunen (VKA) BT-K und BT-B:
- E1 bis E8: von 84,51% auf 90%
- E9a bis E15: von 70,28% bzw. 51,78% auf 85%

3.5. Tabellenanpassungen

Die Tabellen 2026 Bund und Kommunen - BAT, TVoeD, SuE, AVR, AVB,TVL wurden auf die aktuellen Tarifanpassungen aktualisiert.
Die Tabellen können unter *Mandant > Register Lohnarten / FiBu / Tabellen / AZ / Sonstige > Entgelttabellen* ausgewählt werden:



Es wurden für folgende Tarife neue Gültigkeitszeiträume hinterlegt:

Tabelle 22	TVL	ab 01.04.2026 bis 28.02.2027
Tabelle 35	TVöD VKA	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle36	TVöD VKA	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle 37	TVöD VKA Pflegedienst	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle 38	TVöD VKA Pflegedienst	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle 39	TVöD Bund	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle 50	TVöD SuE	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle 51	TVöD SuE	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027
Tabelle 53	TVöD Bund	ab 01.05.2026 bis 31.03.2027

3.6. Geringfügige Beschäftigung während der Elternzeit (gleicher Arbeitgeber)

Da die Hauptbeschäftigung während der Elternzeit ruht, ist es möglich beim selben Arbeitgeber in dieser Zeit auch einen Minijob bis 603 Euro aufzunehmen. Meldetechnisch sind für diese Konstellation bestimmte Meldegründe (11/31 Wechsel der Einzugsstelle) anzuwenden. Ansonsten gelten dieselben sv-rechtlichen Bestimmungen, wie bei einer „regulären“ geringfügigen Beschäftigung.



Um diese besonderen Meldegründe auszulösen, ist es in LohnAs notwendig mit neuen Personalnummern und der Funktion „Nachfolger“ zu arbeiten.

Hinweis:
Die Meldungen werden **nicht** im Rahmen der Funktion „neues Beschäftigungsverhältnis ausgelöst.

Vorgehensweise in LohnAs:

Um die notwendigen Meldungen zu erzeugen, wird die Umsetzung der einzelnen Beschäftigungsabschnitte über drei Personalnummer verwaltet.

Die logische Abfolge der Daten zu den aufeinanderfolgenden Beschäftigungen wird nicht systemseitig geprüft und muss durch den Anwender sichergestellt werden.

Bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit beim gleichen Arbeitgeber sind folgende Schritte notwendig:

1) Beendigung der Hauptbeschäftigung zum Vortag des Beginns „Minijob“
2) Anlegen einer neuen Personalnummer für den „Minijob“ zum Folgetag
3) Anwendung der „Nachfolger“-Regelung

Es werden die Meldungen 31 für die erste Personalnummer und 11 für die zweite Personalnummer erstellt.

Bei Beendigung der geringfügigen Beschäftigung sind folgende Schritte notwendig:

1) Beendigung der geringfügigen Beschäftigung zum Vortag der Reaktivierung Hauptbeschäftigung Elternzeit
2) Anlegen einer neuen Personalnummer für die Hauptbeschäftigung zum Folgetag
3) Anwendung der „Nachfolger“-Regelung
4) Bestätigung Übernahme der bestehenden Fehlzeit aus der ersten Personalnummer

Es werden die Meldungen 31 für die zweite Personalnummer und 11 für die dritte Personalnummer erstellt, sowie die Meldung Elternzeit bei Ende Elternzeit für Personalnummer drei.

Eine ausführliche Beschreibung wird unter dem Menüpunkt „Bewegung“ im rechten Bereich Dokumentation „Weiterbeschäftigung in der Elternzeit“ zur Verfügung gestellt.

3.7. SOKA-Gerüstbau Optimierung – neu ab 05/2026 das Sommerausfallgeld (SAG)

Sommerausfallgeld (SAG)
Neu vereinbart wurde die Einführung eines tariflichen Sommerausfallgeld. Ähnlich wie das Saison-Kurzarbeitergeld im Winter soll es den Arbeitnehmern eine finanzielle Absicherung bei extremen Wetterbedingungen in den Sommermonaten bieten und insbesondere die Betriebe dadurch in dieser Hinsicht entlasten.

Demnach können Betriebe, für gewerbliche Arbeitnehmer, ab 2026 zwischen 1. Mai und 31. August insgesamt **50 Stunden** Sommerausfallgeld bei der Sozialkasse beantragen. Hierbei werden 75 % des Stundenlohns und 32 % der Sozialaufwendungen an die Betriebe erstattet.

Wann extreme Wetterbedingungen vorliegen, orientiert sich an den üblichen Regeln des Rahmentarifvertrags zu den zwingenden Witterungsgründen und bleibt eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers.

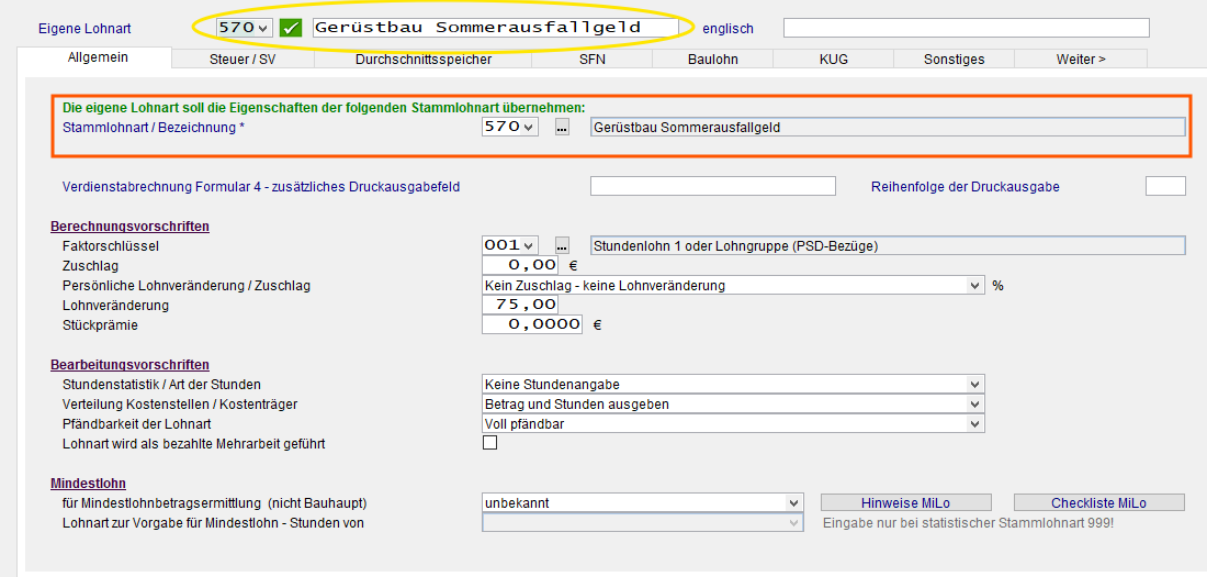
Der bisherige Erstattungssatz beim Sozialaufwand von 35% wird darüber hinaus insgesamt auf 32 % abgesenkt, was dem Regelsatz entspricht. Hierdurch wird auch die Möglichkeit geschaffen, das Sommerausfallgeld beitragsneutral einzuführen.

Was ist das Sommerausfallgeld?
Das Sommerausfallgeld (SAG) ist eine Leistung für Betriebe des Baugewerbes Gerüstbau, die witterungsbedingten Arbeitsausfälle in den Sommermonaten abfedert. Arbeitnehmer erhalten bei Ausfallereignissen eine Entschädigung in Höhe von **75 % ihres Stundenlohns** (ohne Mehrarbeitszuschläge).
Diese Leistung kann zwischen dem **1. Mai und dem 31. August** eines Jahres beantragt werden.

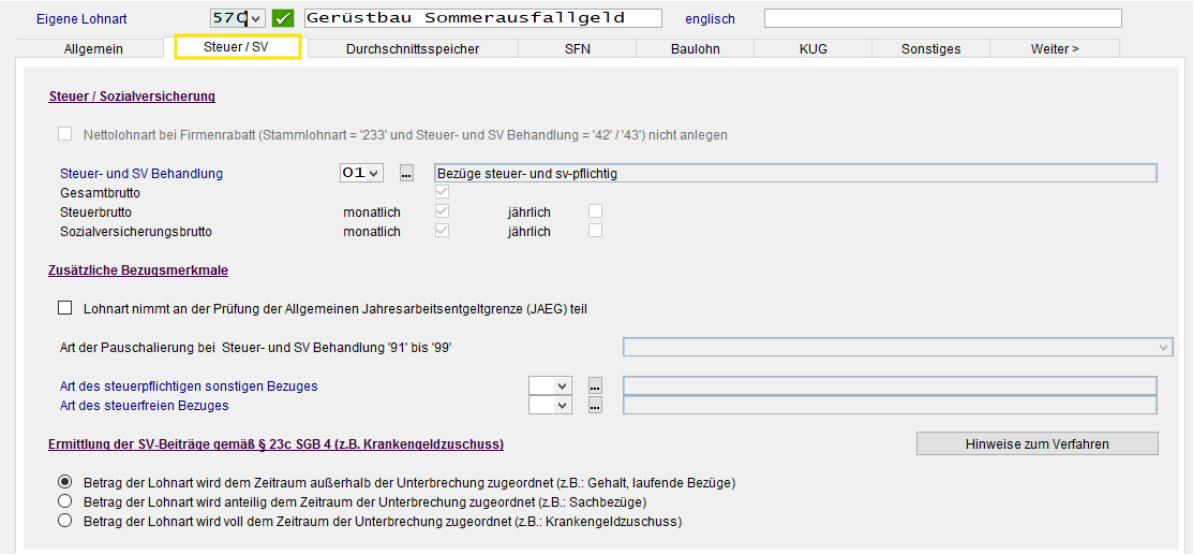
Was ändert sich in der Software?
Mit dieser Entwicklung wird der Abrechnungsprozess für das Sommerausfallgeld direkt in der LohnAs-Software abgebildet.

Anlegen einer eigenen Lohnart und eines Ausfallschlüssels unter Mandanten>Lohnarten / Fibu / Tabellen / AZ / Sonstiges>Bruttolohnarten

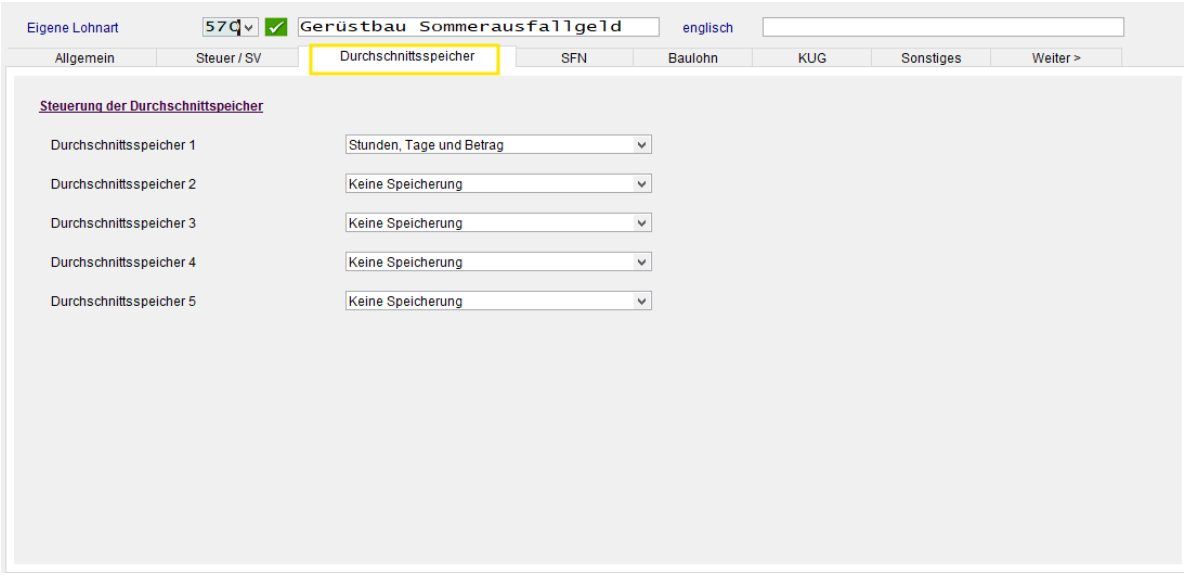
- Mit der bereits vorhandenen Stammlohnart 570 müssen sie sich eine eigene Lohnart anlegen! (hier ist es die eigene Lohnart 570)



- Reiter Steuer / SV



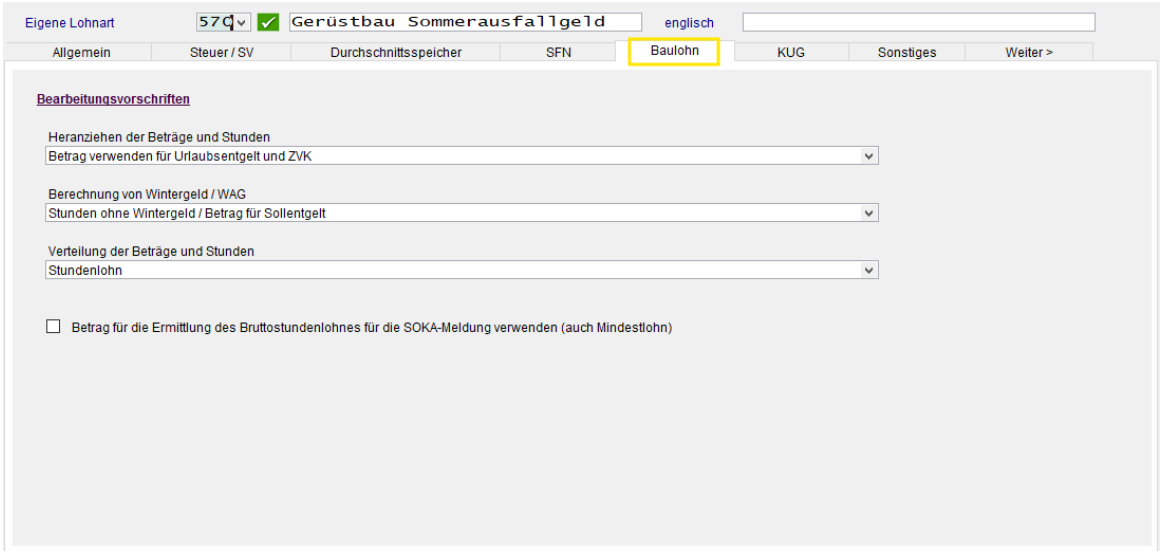
- Durchschnittspeicher



- SFN



- Baulohn


Eigene Lohnart
570
Gerüstbau Sommerausfallgeld
englisch
Allgemein
Steuer / SV
Durchschnittsspeicher
SFN
Baulohn
KUG
Sonstiges
Weiter >
Bearbeitungsvorschriften
Heranziehen der Beträge und Stunden
Betrag verwenden für Urlaubsentgelt und ZVK
Berechnung von Wintergeld / WAG
Stunden ohne Wintergeld / Betrag für Sollentgelt
Verteilung der Beträge und Stunden
Stundenlohn
Betrag für die Ermittlung des Bruttostundenlohnes für die SOKA-Meldung verwenden (auch Mindestlohn)

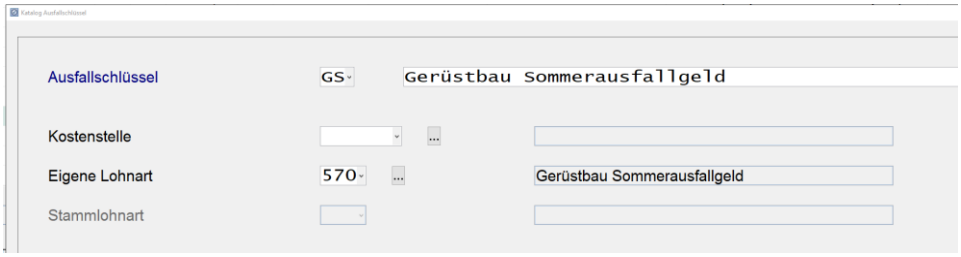
- KUG

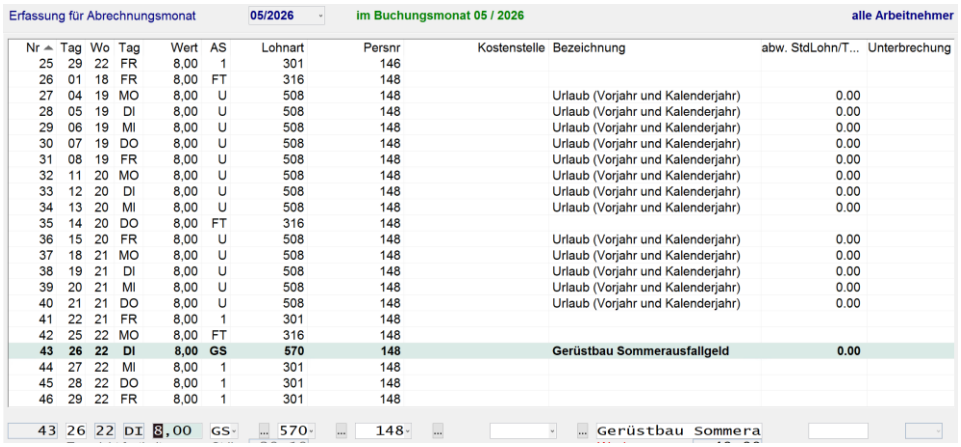

Eigene Lohnart
570
Gerüstbau Sommerausfallgeld
englisch
Allgemein
Steuer / SV
Durchschnittsspeicher
SFN
Baulohn
KUG
Sonstiges
Weiter >
Angaben zur Kurzarbeit
Berechnung des Sollentgelts
Keine Berechnung
Sollentgelt (Stunden und Betrag)
Sollentgelt (nur Betrag)
Kürzung Festbezüge
Kürzung der Festbezüge bei KUG

Funktionsumfang im Detail

1. Buchung von Sommerausfallgeld im Kalendarium

- Sie können **pro gewerblichen Mitarbeiter und Ausfallereignis** das SAG-über die bereits Eigene Lohnart **570** (Stammlohnart 570) direkt in den Bewegungsdaten/Kalendarium erfassen. Bitte legen Sie einen Ausfallschlüssel an!





- Die Software prüft automatisch, ob das Datum im zulässigen **SAG-Zeitfenster (1. Mai – 31. August)** liegt.

2. Automatische Anspruchsprüfung

Die Software validiert bei jeder Erfassung folgende Voraussetzungen:

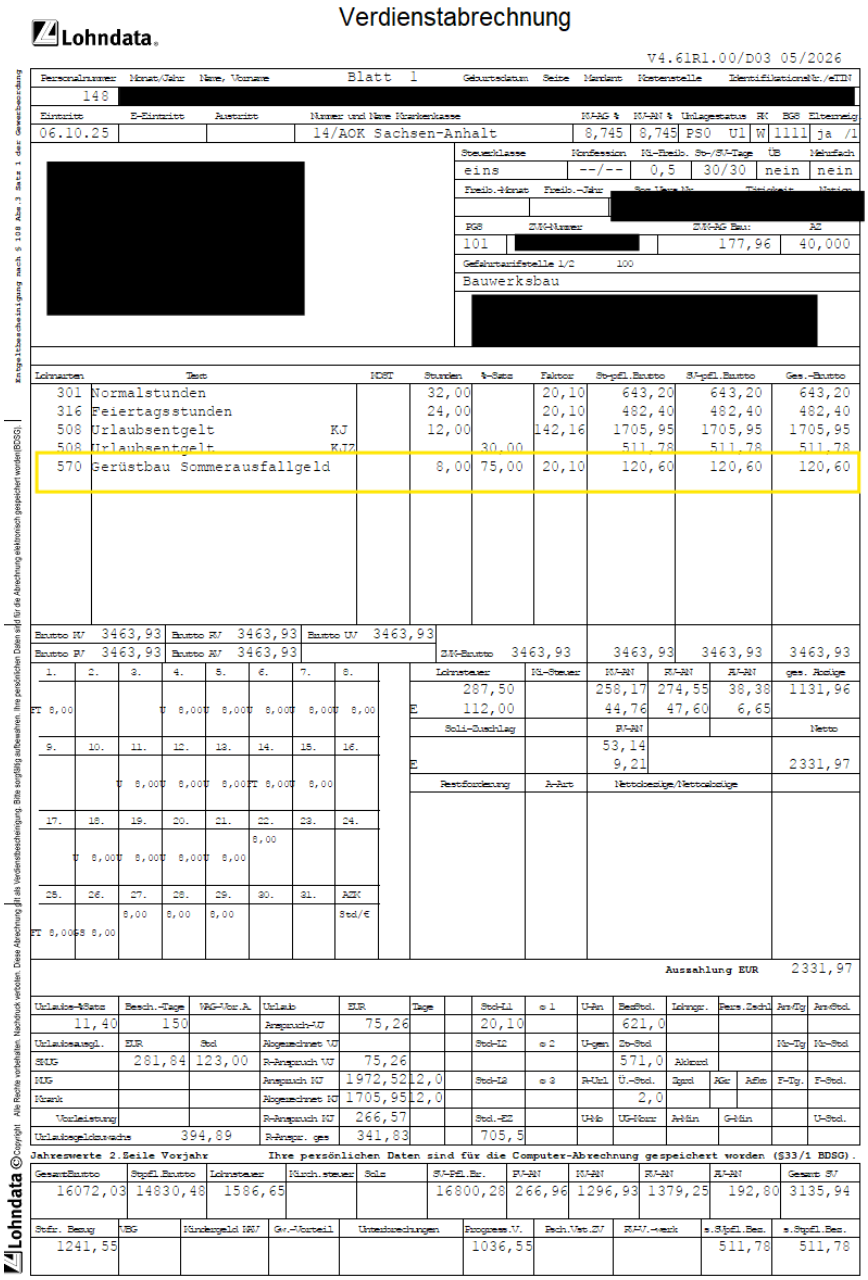
- **Mindestausfall pro Ereignis:** Es muss mindestens **1 Stunde** Arbeitsausfall vorliegen.
 Jahreskontingent: Pro gewerblichen Mitarbeiter stehen maximal **50 Stunden SAG pro Jahr** zur Verfügung. Bei Überschreitung erscheint ein Warnhinweis!
- **Die Prüfung der tariflichen Voraussetzungen erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Software prüft lediglich die technischen Voraussetzungen.**

3. Automatische Berechnung

- Der **SAG-Betrag** wird automatisch berechnet: *Ausfallstunden × Stundenlohn (Basis, ohne Mehrarbeit) × 75 %*.

4. Integration in die monatliche Abrechnung

- SAG-Positionen erscheinen als eigene Abrechnungsposten mit eindeutiger Kennzeichnung in Ihrer monatlichen Abrechnung.



Verdienstabrechnung

Lohndata

V4.61R1.00/D03 05/2026

Blatt 1

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Geburtsdatum	Seite	Mandant	Kostenstelle	Identifikationsnr./eTIN
148	[redacted]						

Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Name und Name Krankenkasse	KV-AG %	KV-AN %	Unlagestatus	RV	BGS	Elterneig
06.10.25			14/AOK Sachsen-Anhalt	8,745	8,745	PS0 Ul	W	1111	ja /1

Steuerklasse	Konfession	VL-Freib.	So-/Sf-Tage	UB	Mehrfach
eins	--/--	0,5	30/30	nein	nein

Freib.-Monat	Freib.-Jahr	Soz.Vers.Nr.	Tätigkeit	Nation
		[redacted]		

BGS	ZVK-Nummer	ZVK-AG Bau:	AZ
101	[redacted]	177,96	40,000

Gefahrtarifstelle 1/2 100

Bauwerksbau

[redacted]

Lohnarten	Text	NDST	Stunden	%-Satz	Faktor	Sv-pfl.Brutto	SV-pfl.Brutto	Ges.-Brutto
301	Normalstunden		32,00		20,10	643,20	643,20	643,20
316	Feiertagsstunden		24,00		20,10	482,40	482,40	482,40
508	Urlaubsentgelt	KJ	12,00		142,16	1705,95	1705,95	1705,95
508	Urlaubsentgelt	KJZ		30,00		511,78	511,78	511,78
570	Gerüstbau Sommerausfallgeld		8,00	75,00	20,10	120,60	120,60	120,60

Brutto KV	Brutto RV	Brutto AV	Brutto UV	ZVK-Brutto			
3463,93	3463,93	3463,93	3463,93	3463,93	3463,93	3463,93	3463,93

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
FT 8,00			U 8,00	8,00	8,00	8,00	8,00

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
		U 8,00	8,00	8,00	FT 8,00	8,00	

17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	U 8,00	8,00	8,00	8,00	8,00		

25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	AZK
FT 8,00	8,00	8,00	8,00	8,00			Std/€

	Lohnsteuer	KS-Steuer	KV-AN	RV-AN	AV-AN	ges. Abzüge
	287,50		258,17	274,55	38,38	1131,96
E	112,00		44,76	47,60	6,65	
	Soli-Zuschlag		RV-AN			Netto
E			53,14 9,21			2331,97
	Restforderung	A-Art	Nettobezüge/Nettoabzüge			

Auszahlung EUR 2331,97

Urlaubs-AStd	Besch.-Tage	VAG-Vor.A.	Urlaub	EUR	Tage		Std-L1	o 1	U-An	BesStd.	Lohngr.	Fers.Zschl	An/Tg	An-Std.	
11,40	150		Anspruch-AU	75,26			20,10			621,0					
Urlaubsausgl.	EUR	Std	Abgenommen AU				Std-L2	o 2	U-gen	Zu-Std			Ne-Tg	Ne-Std	
StUG	281,84	123,00	Anspruch UV	75,26						571,0	Akkord				
MG			Anspruch MG	1972,52	12,0		Std-L3	o 3	FrUrl	U.-Std.	Zgrl	AGr	AdKn	F-Tg.	F-Std.
Krank			Abgenommen MG	1705,95	12,0					2,0					
Vorleistung			Anspruch MU	266,57			Std.-EZ		U-Ab	UZ-Konz	Anfün	G-Ifün		U-Std.	
Urlaubsgeldanspr.	394,89		Anspr. ges	341,83			705,5								

Jahreswerte 2.Seile Vorjahr — Ihre persönlichen Daten sind für die Computer-Abrechnung gespeichert worden (§33/1 BDSG).

Gesamt Brutto	Stpfl. Brutto	Lohnsteuer	KSurch. steuer	Soli	SV-Pfl. Br.	RV-AN	KV-AN	RV-AN	AV-AN	Gesamt SV
16072,03	14830,48	1586,65			16800,28	266,96	1296,93	1379,25	192,80	3135,94

Stfr. Bezug	VBG	Kindergeld PKV	Ges.-Vorteil	Umsatzsteuer	Progress.V.	Pech.Vers.ZV	RV-Tausch	s.Stpfl.Bez.	s.Stpfl.Bez.
1241,55					1036,55			511,78	511,78

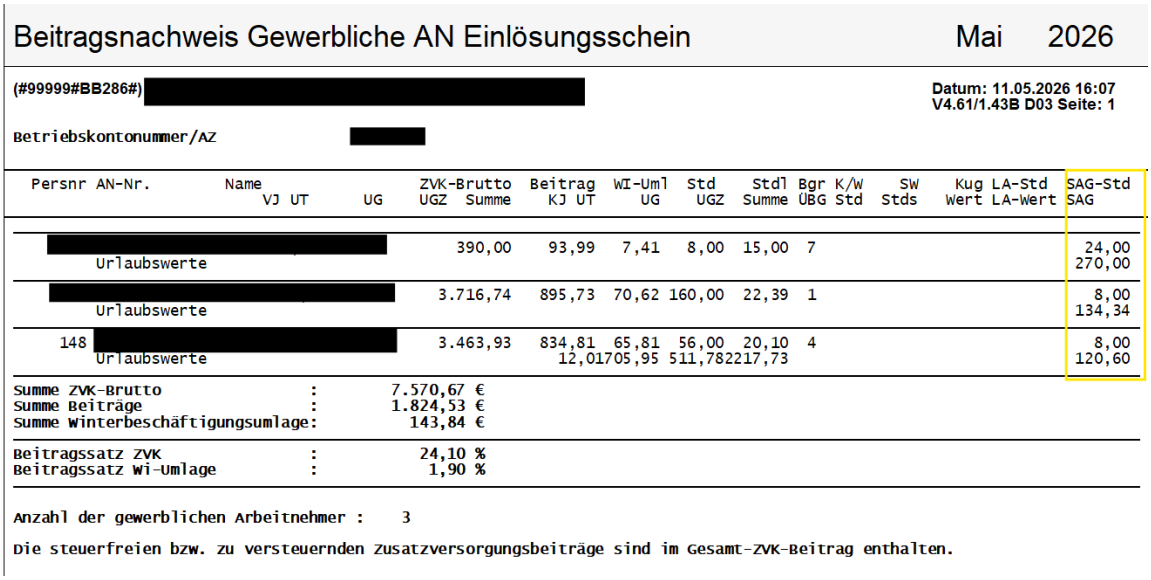
Entgeltabrechnung nach § 108 Abs 3 Satz 1 der Gewerbeordnung

Lohndata © Copyright Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck verboten. Diese Abrechnung gilt als Verdienstbescheinigung. Bitte sorgfältig aufbewahren. Ihre persönlichen Daten sind für die Abrechnung elektronisch gespeichert worden(BDSG).

5. Reporting & Übersichten

Ihnen stehen neue Auswertungen zur Verfügung:

- **SAG-Stunden und -Beträge** je Mitarbeiter und Zeitraum



Beitragsnachweis Gewerbliche AN Einlösungsschein Mai 2026

(#99999#BB286#) [redacted]

Datum: 11.05.2026 16:07
V4.61/1.43B D03 Seite: 1

Betriebskontonummer/AZ [redacted]

Persnr	AN-Nr.	Name	VJ UT	UG	ZVK-Brutto UGZ Summe	Beitrag KJ UT	WI-Uml UG	Std UGZ	Stdl Summe	Bgr K/W ÜBG Std	SW Stds	Kug LA-Std Wert LA-Wert	SAG-Std SAG
[redacted]					390,00	93,99	7,41	8,00	15,00	7			24,00
		Urlaubswerte											270,00
[redacted]					3.716,74	895,73	70,62	160,00	22,39	1			8,00
		Urlaubswerte											134,34
148	[redacted]				3.463,93	834,81	65,81	56,00	20,10	4			8,00
		Urlaubswerte				12,01	705,95	511,78	2217,73				120,60

Summe ZVK-Brutto : 7.570,67 €
Summe Beiträge : 1.824,53 €
Summe Winterbeschäftigungsumlage: 143,84 €

Beitragssatz ZVK : 24,10 %
Beitragssatz Wi-Umlage : 1,90 %

Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer : 3

Die steuerfreien bzw. zu versteuernden Zusatzversorgungsbeiträge sind im Gesamt-ZVK-Beitrag enthalten.

- In der Xml - Datei sind die Werte eingebunden und werden mit übertragen.

6. Weitere Änderungen in diesem Zusammenhang

Im Rahmen dieser Umsetzung werden auch folgende Anpassungen vorgenommen:
Teilzeitquote beim Lohnausgleich: Ab der Periode 2026/2027 wird die Teilzeitquote auf Basis der tatsächlichen Arbeitsstunden von Januar bis November berechnet.

3.8. Aktualisierte Verfahrensbeschreibung BA-BEA Stand 01.06.26

Von der Bundesagentur für Arbeit wurde eine aktualisierte Verfahrensbeschreibung veröffentlicht, mit den nachfolgenden Anpassungen lt. Änderungsübersicht:

- Ergänzung des Abschnitts „Über das Verfahren BEA“
- Ergänzung Abschnitt „Bekannte Probleme und Workarounds" zur Arbeitsbescheinigung nach §312 SGB III um Fallgestaltungen, in welchen eine Bescheinigung im elektronischen Verfahren nicht möglich ist (d.h. noch auf den Vordruck zurückgriffen werden muss)
- Redaktionelle Überarbeitung der Abschnitte DBEN-Entgeltdaten und DBFZ-Fehlzeiten für die Arbeitsbescheinigung nach §312 SGB III um die Verständlichkeit und Struktur zu verbessern.
- Inhaltliche Ergänzungen z.B. auf Grundlage von Anfragen zu BEA
- Klarstellung zu NETTOLFD bei Nebeneinkommen für den Übergangsbereich

Es handelt sich um eine Fortschreibung zum aktuellen Datensatzstand. Es wurde keine neue Version von BEA veröffentlicht.

Dementsprechend sind keine softwareseitigen Anpassungen in LohnAs notwendig. Die genauen Inhalte finden Sie unter

https://www.arbeitsagentur.de/datei/verfahrensbeschreibung-ba-bea-ab-2025_ba051449.pdf

3.0. 30.03.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43B

Das Update 4.61 / 1.43B vom 30.03.2026 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.
In diesem Update wurde die Bereitstellungen von korrigierten Lohnsteueranmeldungen bei Rückrechnungen von Pauschalsteuer umgesetzt.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43b vom 30.03.2026 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

3.1. Stammdatendatei vom 24.03.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 24.03.2026 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

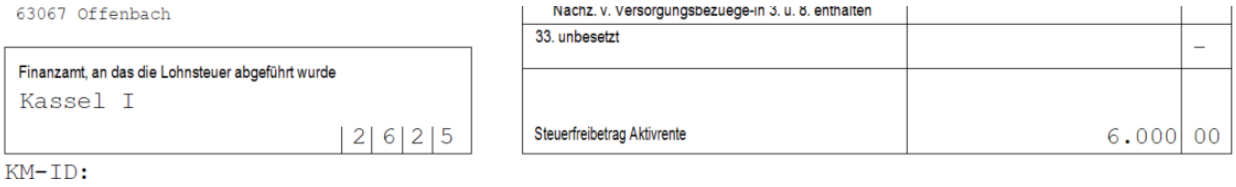
3.2. Korrektur der Lohnsteueranmeldung bei Pauschalbeiträgen im Nachrechnungsmonat

Ab dem Anmeldungszeitraum Januar 2026 sind gemäß dem amtlichen Muster der Lohnsteuer-Anmeldung keine negativen Beträge mehr in den Kennzahlen 41 und 44 (pauschale Lohnsteuer) zulässig. Die bisherige Übermittlung negativer Werte stellte lediglich eine Billigkeitsmaßnahme dar und ist ab 2026 nicht mehr erlaubt. Entsprechende Anmeldungen werden von ELSTER abgewiesen.
Durch rückwirkende Korrekturen pauschal versteuerter Bezüge können rechnerisch negative Pauschalsteuerbeträge entstehen. Diese dürfen künftig nicht mehr in der laufenden Lohnsteueranmeldung verrechnet oder übermittelt werden.
Bei Erstellung der Lohnsteueranmeldung wird programmseitig auf rückwirkende Korrekturen pauschal versteuerter Bezüge geprüft und unabhängig von negativen Beträgen generell eine korrigierte Lohnsteueranmeldung für den Zeitraum erstellt.

Wir möchten darauf hinweisen, sofern Sie für diesen Sachverhalt den Zahlungsverkehr abgleichen, dass auf der aktuellen LStA ein abweichender Betrag ausgewiesen wird und Sie die Differenzen aus der alten LStA und der neuen korrigierten LStA beachten müssen.

3.3. Aktivrente auf der Lohnsteuerbescheinigung

Die Aktivrente wird jetzt im unteren Bereich auf dem Formular der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sowie im elektronischen Verfahren bereitgestellt.


63067 Offenbach

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde
Kassel I
2625

KM-ID:

Nachz. v. Versorgungsbezuege-in 3. u. 8. enthalten		
33. unbesetzt		–
Steuerfreibetrag Aktivrente	6.000	00

Wir möchten darauf hinweisen, dass die elektronische Bereitstellung auf Basis einer Kommunikation mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) als zusätzliche Übermittlung dient. Es gibt für den Betrag der Aktivrente zurzeit keine offizielle Erweiterung für die elektronischen LStB.

Es werden nur die vom System automatisch hinterlegten steuerfreien Beträge übernommen, die nach einer Aktivierung der Aktivrente unter Personal > Steuer > Aktivrente programmseitig ermittelt wurden.
Wurde die Berechnung der Aktivrente über manuelle Lohnarten vorgenommen, so müssen diese Zeiträume zurückgerechnet werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Support für die Unterstützung bei Rückrechnungen nach dem Jahreswechsel 2026/2027, kostenpflichtig berechnet wird.

Die Dokumentation zur Aktivrente ab 01.01.2026 steht Ihnen unter folgenden Programmstellen zur Verfügung:

- *Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren*
 Dokumentennummer 5046 Aktivrente (aktivrente.pdf)

- *Mandant > SV / Personal > Register SV / Steuer > Aktivrente >*
 Maske Teilnahme an der Aktivrente > Hinweise zum Verfahren

In dem Dokument ist unter Punkt 4 das Anlegen von Korrekturen beschrieben.

3.4. Erhöhung der Performance

Die Abrechnungszeit auf Netzwerksystemen unter Windows wurde verringert. Da der Zugriff auf die Datenbanken von allen Benutzern erfolgen kann, muss das Windows – System bei jeder Datenbankanfrage die Zugriffsrechte für die Datenbank abfragen. Da während einer Abrechnung sehr viele Datenbankanfragen stattfinden, sind die Zugriffe gegenüber einem lokalen Rechner zeitintensiver.

Um auf Netzwerksystemen die Zugriffsgeschwindigkeit zu erhöhen, werden jetzt innerhalb eines Mandanten vor Beginn einer Abrechnung die wichtigsten und am häufigsten genutzten Datenbanken für Personaldaten, Abrechnungsdaten und Lohnkonten gelockt. Somit sind während einer Abrechnung die Zugriffsrechte exklusiv nur für den aktuellen Benutzer freigegeben und das Windows – System kann somit die Zugriffsgeschwindigkeit auf die Datenbanken erhöhen. Nach Beendigung der Abrechnung wird die exklusive Freigabe der Datenbanken wieder zurückgesetzt.

3.5. weitere Programmanpassungen

Anpassung der digitalen Lohnschnittstelle (DLS)
Es wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die Dateinamen der erstellten CSV - Dateien nicht mit den URL-Einträgen in der dazugehörigen XML – Datei übereinstimmten. Dieses Problem wurde behoben.

Kammerbeitrag für Bremen / Bremerhaven
Für Rückrechnungen in das Vorjahr wird jetzt der korrekte Kammerbeitragsprozentsatz aus dem Vorjahr herangezogen und nicht der aktuelle Beitragsprozentsatz.

Arbeitsbescheinigung
In der Protokollierung der Arbeitsbescheinigung wurde noch ab Bescheinigungsjahr 2025 der Rechtskreis ausgegeben. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

4.0. 18.02.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43B

Das Update 4.61 / 1.43B vom 18.02.2026 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.
In diesem Update wurde die Berechnung der Aktivrente umgesetzt.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43b vom 18.02.2026 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro* heruntergeladen werden.

4.1. Stammdatendatei vom 09.02.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 09.02.2026 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

4.2. Aktivrente ab 01.01.2026

Mit Einführung der sogenannten Aktivrente ab dem 01.01.2026 können Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen steuerlichen Freibetrag auf ihr Arbeitsentgelt nutzen. Der begünstigte Betrag ist steuerfrei, bleibt jedoch voll sozialversicherungspflichtig.

Die Teilnahme an der Aktivrente wird durch eine Anpassroutine bei Betreten eines Mandanten aktiviert. Die systemseitige Aktivierung wird nur für Personen mit einem unten aufgeführten Personengruppenschlüssel ausgeführt, die in der Beitragsgruppe für Arbeitslosenversicherung (BGS – AV) = ‚2' geschlüsselt sind (Arbeitsförderung halber Beitrag) sowie die Steuerklasse I bis V besitzen.
Sollte die Person in der Steuerklasse VI sein, muss eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers vorliegen, dass der Freibetrag nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis genutzt wird. Eine Teilnahme kann später in der Maske zur Aktivrente hinterlegt werden. Die Aktivierungen und Hinweise werden in einem Verarbeitungsprotokoll ausgegeben.

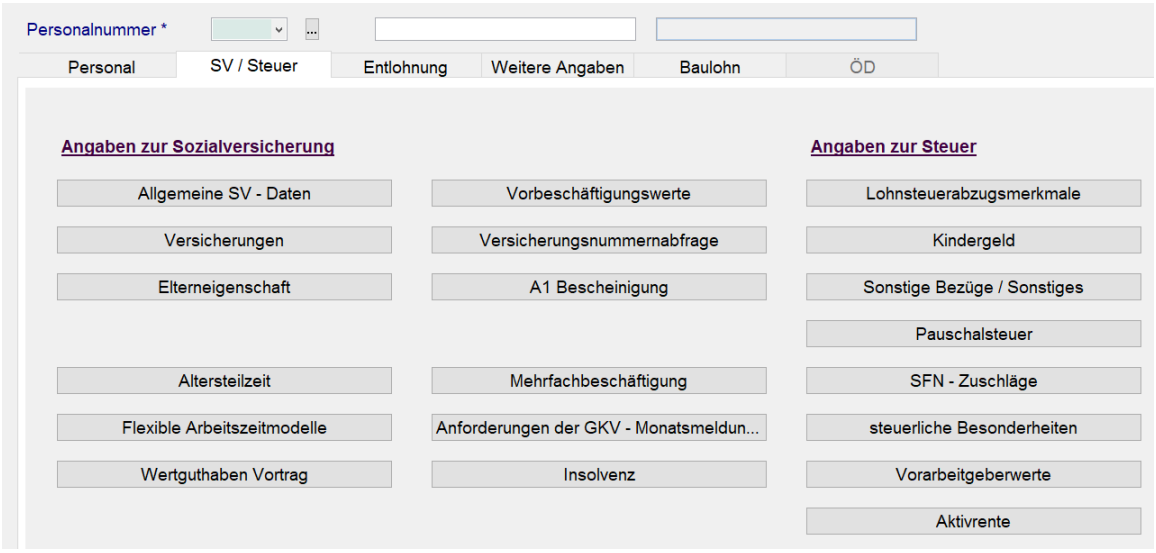
Folgende Personengruppenschlüssel (PGS) sind nach Erreichen der Regelaltersgrenze zulässig:

PGS 101	sozialversicherungspflichtig Beschäftigter
PGS 112	mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
PGS 113	Nebenerwerbslandwirte
PGS 114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal
PGS 119	versicherungsfreie Altersvollrentner
PGS 120	versicherungspflichtige Altersvollrentner
PGS 123	Beschäftigte im freiwilligen Jahr oder BuFD

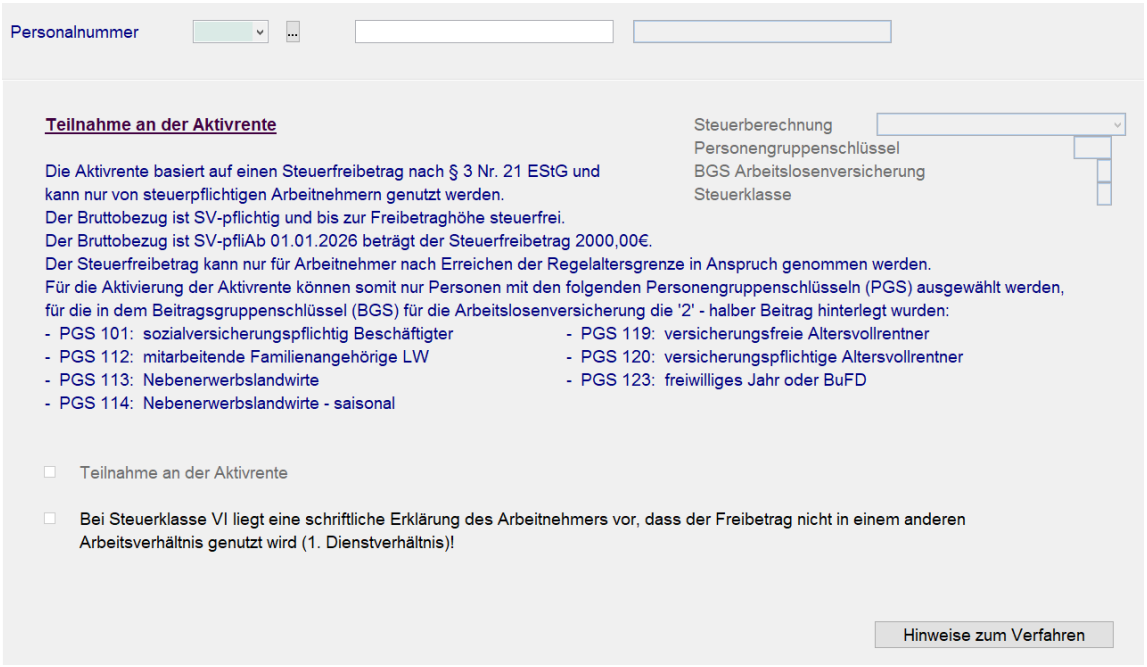
Wir möchten darauf hinweisen, dass die programmtechnische Umsetzung dem zurzeit aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es wurde seitens der Softwareentwickler ein umfangreicher Fragenkatalog an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übergeben, deren Beantwortung zum Teil noch aussteht.

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 soll die Aktivrente in einer frei belegbaren Zeile eingetragen werden. Die programmseitige Umsetzung in LohnAs ist zur Zeit noch in der Planung.

Für die Aktivrente wird eine eigene Verwaltungsmaske angeboten. Sie ist unter Personal > SV / Steuer > Angaben zur Steuer > Aktivrente aufrufbar.



In dieser Maske werden die Einstellungen zur Aktivrente hinterlegt.



Weiterführende Informationen für die Eingabe, Abrechnung, Korrekturabrechnung und Auswertung entnehmen Sie bitte der Dokumentation unter [Hinweise zum Verfahren] in der Maske Aktivrente oder unter Kanzleicenter > Register Dokumentation > Hinweise zum Verfahren: Dokumentennummer 5046 – Aktivrente.

4.3. Änderung Angaben DEÜV-Bescheinigung

Die Pflicht des Meldepflichtigen, der zu meldenden Person den Meldeinhalt in Textform mitzuteilen, wird nun im **§ 28a Abs. 5 SGB IV** normiert. Für zukünftig zu erstellende Bescheinigungen wurden die Änderungen ab sofort umgesetzt:

Bescheinigung zur Sozialversicherung gemäss § 28a Abs. 5 SGB IV

4.4. Anpassung Kug-Stundenlohn

Die Rundungslogik für den Stundenlohn vor der Kurzarbeitergeld-(KUG-)Berechnung wurde gemäß § 338 Abs. 1 und 2 SGB III angepasst.
Der Stundenlohn wird nun gesetzeskonform zuerst ermittelt und gerundet; anschließend erfolgt die weitere KUG-Berechnung mit diesem gerundeten Wert.

An der grundsätzlichen Berechnung der Höhe von Kurzarbeitergeld bzw. Krankengeld bei Kurzarbeit ändert sich nichts.

Bei KUG-Rückrechnungen werden der neu berechnete Stundenlohn, die Gesamtstunden und der Gesamtbetrag wie gewohnt in der KUG-Liste des Korrekturmonats ausgewiesen.

Auf der Verdienstabrechnung erfolgt keine Gegenbuchung der bisherigen Werte. Für die Korrekturstunden wird ein rechnerischer Durchschnittsstundenlohn ausgewiesen, der zum Korrekturbetrag führt.

5.0. 28.01.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43B

Das Update 4.61 / 1.43B ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43b vom 28.01.2026* heruntergeladen werden.

5.1. Stammdatendatei vom 19.01.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 19.01.2026 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

5.2. SOKA Wiesbaden Neuerungen im Meldeverfahren ab 10/2025

1e RAMEL wird weiterhin für Azubi im Auslernjahr erstellt! Die Maske ist wieder bereitgestellt.



5.3. Weitere Programmanpassungen

In den Meldeverfahren Beitragsnachweise und AAG wurden bei Korrekturen in das Vorjahr für die Krankenkasse KKH die Storni nicht an die neue Datenannahmestelle BMS versendet. Diese Stornierungen werden automatisch erneut aktiviert und mit der nächsten Datenübermittlung an die BMS bereitgestellt.

5.4. Vorankündigung zur Berechnung der Aktivrente

Mit dem nächsten Software-Update stellen wir Ihnen die Funktion zur Berechnung der Aktivrente bereit.

Bei der Aktivrente handelt es sich nicht um eine neue Rentenleistung, sondern um eine steuerliche Begünstigung für Mitarbeitende, die nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiterhin arbeiten, denn sie können bis zu 2.000 € ihres Arbeitslohns pro Monat steuerfrei erhalten. Die Aktivrente ist Teil des zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Aktivrentengesetzes, mit dem der Gesetzgeber einen Anreiz schaffen möchte, länger im Erwerbsleben aktiv zu bleiben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass zurzeit noch nicht alle programmtechnischen Auswirkungen abschließend geklärt sind. So liegt z. B. noch keine rechtlich verbindliche Festlegung vor, wie der Aktivrenten-Freibetrag in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen wird und welche konkreten Melde- bzw. Steuermerkmale dafür künftig gelten.

Die rechtliche Ausgestaltung der Aktivrente ist derzeit noch Gegenstand der Umsetzungspraxis und wird voraussichtlich weiter angepasst. Sobald hierzu weitere verbindliche Informationen

oder gesetzliche Klarstellungen vorliegen, werden wir diese in einem Update berücksichtigen und entsprechend zur Verfügung stellen.

5.5. Vorankündigung zur Korrektur der Lohnsteueranmeldung bei Pauschalbeiträgen im Nachrechnungsmonat

Ab dem Anmeldungszeitraum Januar 2026 sind gemäß dem amtlichen Muster der Lohnsteuer-Anmeldung keine negativen Beträge mehr in den Kennzahlen 41 und 44 (pauschale Lohnsteuer) zulässig. Die bisherige Übermittlung negativer Werte stellte lediglich eine Billigkeitsmaßnahme dar und ist ab 2026 nicht mehr erlaubt. Entsprechende Anmeldungen werden von ELSTER abgewiesen.

Durch rückwirkende Korrekturen pauschal versteuerter Bezüge können rechnerisch negative Pauschalsteuerbeträge entstehen. Diese dürfen künftig nicht mehr in der laufenden Lohnsteuer-Anmeldung verrechnet oder übermittelt werden.

Wir sind zurzeit dabei, die Möglichkeiten zu prüfen, um für Nachrechnungen von negativen Pauschalsteuern automatisch eine Korrektur der Lohnsteuer-Anmeldung für den ursprünglichen Anmeldungszeitraum zu erzeugen.

Bis zu einer Lösung und um eine fachlich korrekte und ELSTER-konforme Übermittlung sicherzustellen, müssen wir bei diesem Sachverhalt auf die Nutzung des ELStER-Portals verweisen und bitten um Verständnis.

6.0. 08.01.2026 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.43A

6.1. Jahresupdate 2026 in der Version 4.61 Release 1.43A vom 08.01.2026

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2026 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter *http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.43a* vom 08.01.2026 ohne Aktualisierung des Anwendungssystems winpro heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

- **den Lizenzcode 2026 und**
- **die Zugangsberechtigung**

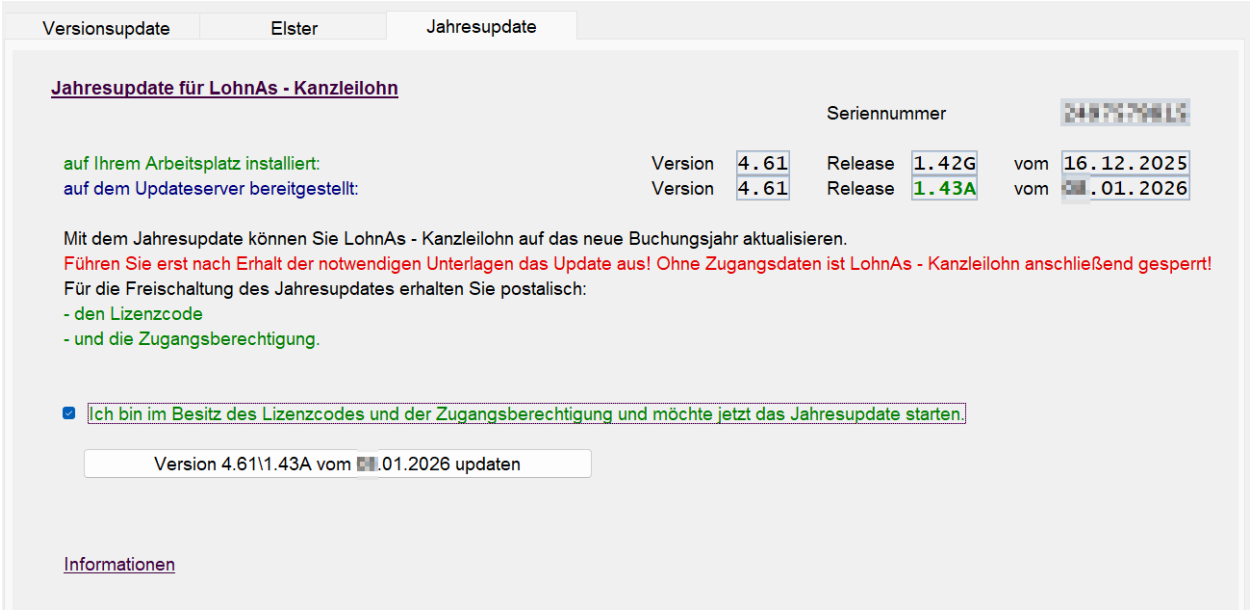
benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

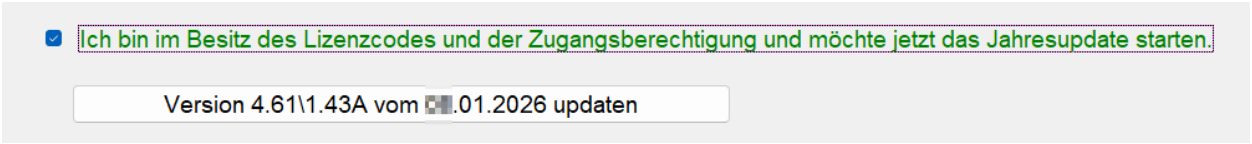
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

6.2. Installation des Jahresupdate

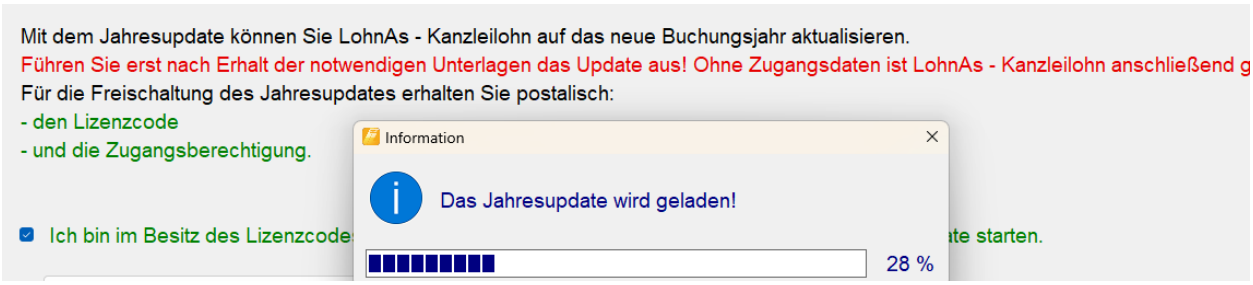
Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



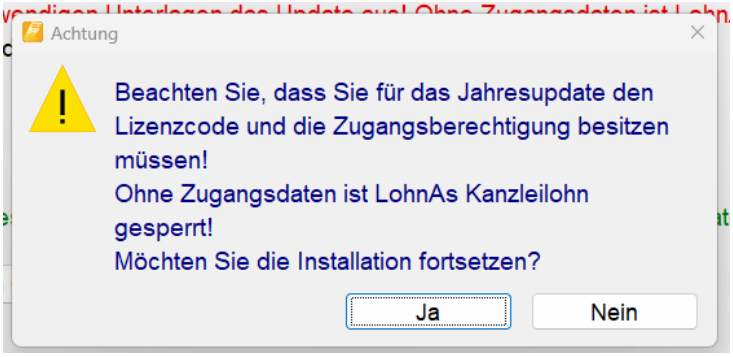
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2026 freigeschalten.



Danach kann das Jahresupdate 2026 in der Version 4.61 Release 1.43A vom Updateserver heruntergeladen werden.

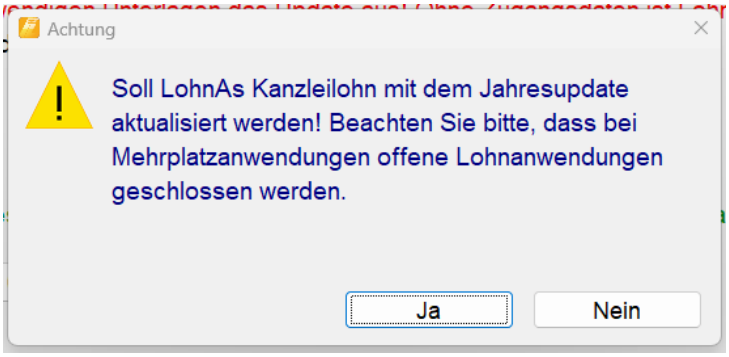


Nach Bestätigung der Meldungsbox mit ‚Ja' wird die Installation fortgesetzt.



Bitte beachten Sie bei der Installation, dass alle Lohnanwendungen geschlossen sind.

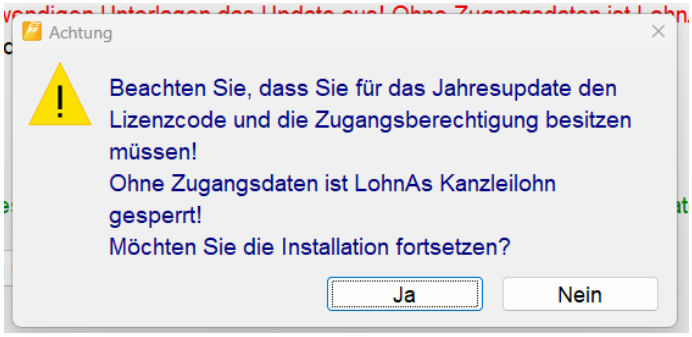
Nach Bestätigung mit ‚Ja' wird die Installation ausgeführt



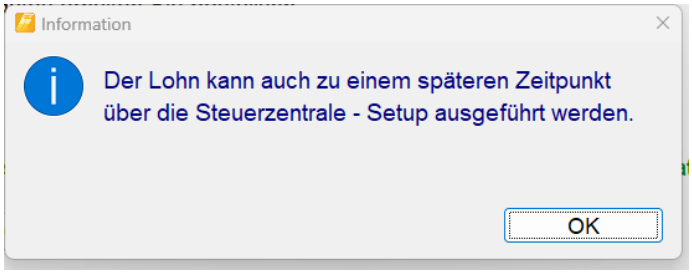
Wenn Sie sich in der Lohnabwendung neu anmelden, müssen Sie in der Registrierungsmaske den Lizenzcode und die Zugangsberechtigung eingeben. Nach einer Lizenzprüfung können Sie sich erneut anmelden.

6.3. spätere Installation des Jahresupdate

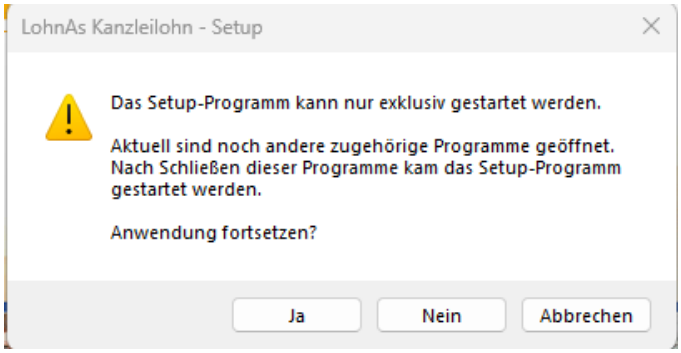
Sie haben das Jahresupdate geladen und die Installation nicht fortgesetzt.



Das Jahresupdate wurde im Download-Ordner innerhalb Ihres Abrechnungssystems im Ordner 461_143A als 461_143a.zip abgelegt. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt die Installation über die Steuerzentrale > Setup ausführen



Wenn Ihr Anwendungssystem so eingerichtet, dass Sie nach dem Programmstart direkt in der Systemanmeldung sind, müssen Sie unter Systemanmeldung > Datei > Neu > Setup das Setup starten. Es erfolgt der Hinweis, dass bereits ein Programm geöffnet ist, da die Lohnanwendung bereits gestartet wurde.



Setzen Sie den Fokus auf die Systemanmeldung und beenden das Programm mit Datei > Beenden. Führen Sie jetzt die Installation aus.

6.4. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV – Meldeverfahren

 Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben

- alle anderen Meldeverfahren

 Meldungen mit dem Button ‚Meldedaten des Mandanten aktualisieren' und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

6.5. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- berufsständige Versorgungseinrichtungen
- Bundesagentur für Arbeit
- Katalog der deutschen Bankleitzahlen / BIC

6.6. Konstanten 2026

Die Konstanten für 2026 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

6.7. Stammdatendatei vom 06.01.2026

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 06.01.2026 bereitgestellt.
Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.
Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

6.8. IW – Elan 2025

Zur Erstellung der „elektronischen Anzeige nach §163 SGB IX“ wird **ab dem Jahr 2025** nur noch die **Browserversion „IW-Elan“** angeboten (https://www.iw-elan.de/software/). Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2025 ist freigeschaltet.

Für die Erstellung der Import-Dateien im csv-Format muss in LohnAs unter „Externer Datentransfer“ der Speicherort hinterlegt werden. Die Namensgebung des Ordners muss nicht mehr mit IW-Elan verknüpft werden und ist nun frei wählbar.

Weiterhin wurde die Schnittstelle für den Import von Werkstattaufträgen überarbeitet. Bei korrekter Erfassung in LohnAs, werden nun auch diese Daten als Importdatei zur Verfügung gestellt.

6.9. Steuerberechnung 2026

Die Steuerberechnung für 2026 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung nach § 39b Absatz 6 EstG ausgeführt.

6.10. Beitragsnachweis – neue Datensatzversion

Ab dem 1. Januar 2026 entfällt mit der neuen Version 13 die Rechtskreistrennung im Beitragsnachweis - Meldeverfahren. Diese Regelung gilt auch für Rückrechnungen in das Vorjahr 2025.

6.11. DEÜV – neue DSME-Datensatzversion

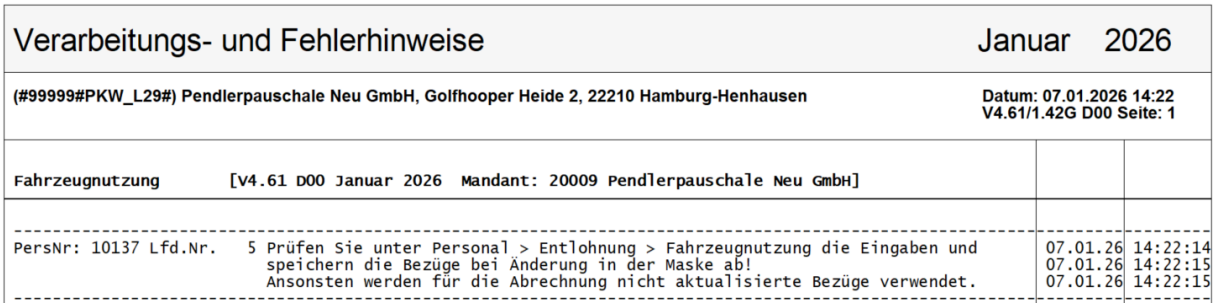
Ab dem 1. Januar 2026 wird der Datensatz Meldung (DSME) auf die neue Version 11 angehoben. Im DSME wird das Kennzeichen Datenbaustein Gemeinsame Einrichtung hinzugefügt. Das DEÜV-Meldeverfahren kann somit ab dem 01.01.2026 nach einer Zertifizierung Meldungen an die Sozialkassen Bau bereitstellen.

6.12. Erhöhung der Pendlerpauschale ab 01.01.2026

Ab dem 01.01.2026 steigt die Entfernungspauschale für Pendler/innen, die im Rahmen der Pkw-Nutzung als Faktor für die pauschale Versteuerung herangezogen wird. Künftig können Pendler 0,38 € ab dem ersten Kilometer geltend machen.

Sofern in der Maske Fahrzeugnutzung für die Berechnungsgrundlage „Fahrten Wohnung / Arbeit“ der Button pauschal 15% aktiviert wurde, werden ab dem Abrechnungsmonat 01/2026 die 0,38 € als Faktor herangezogen.

Beim Betreten des Mandanten wird ab Abrechnungsmonat 01/2026 ein Hinweis für alle Mitarbeiter ausgegeben, bei denen dieser Sachverhalt zutrifft.



Verarbeitungs- und Fehlerhinweise Januar 2026

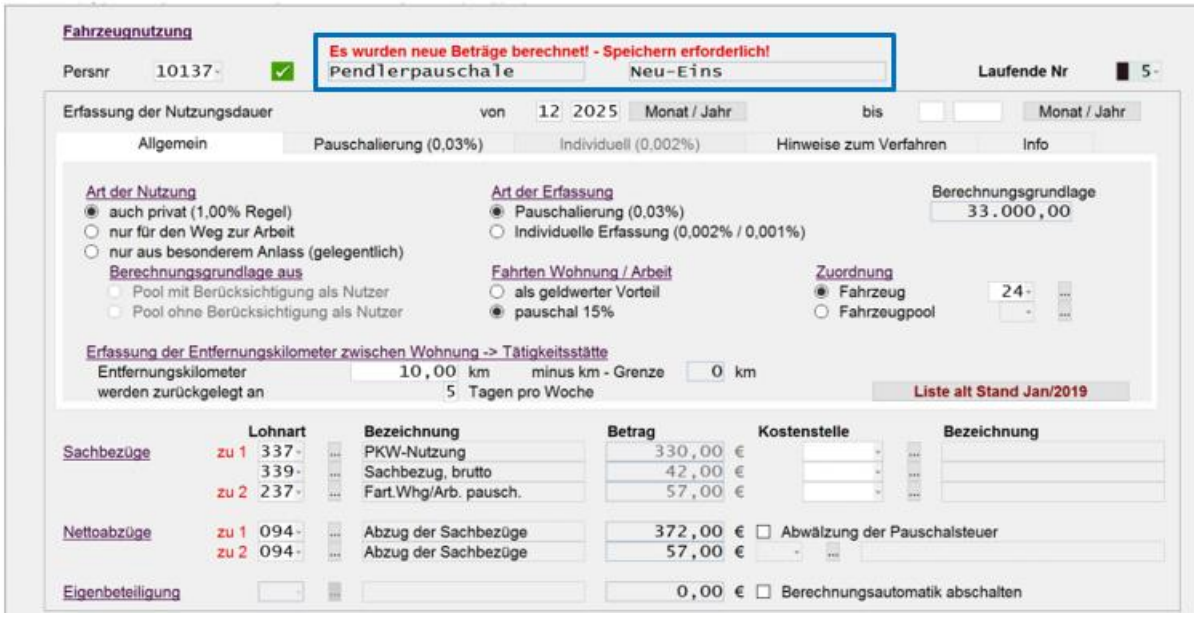
(#99999#PKW_L29#) Pendlerpauschale Neu GmbH, Golfhooper Heide 2, 22210 Hamburg-Henhausen
Datum: 07.01.2026 14:22
V4.61/1.42G D00 Seite: 1

Fahrzeugnutzung [V4.61 D00 Januar 2026 Mandant: 20009 Pendlerpauschale Neu GmbH]

PersNr: 10137 Lfd.Nr. 5 Prüfen Sie unter Personal > Entlohnung > Fahrzeugnutzung die Eingaben und speichern die Bezüge bei Änderung in der Maske ab! 07.01.26 14:22:14
Ansonsten werden für die Abrechnung nicht aktualisierte Bezüge verwendet. 07.01.26 14:22:15
07.01.26 14:22:15

Um die Berechnung mit dem neuen Faktor zu aktivieren, ist es zwingend notwendig, die Maske „Fahrzeugnutzung“ für die betroffenen Mitarbeiter aufzurufen und den Datensatz neu zu speichern. Die Berechnungsdaten müssen nicht mehr angepasst werden.

Solange die Daten noch nicht gespeichert sind, wird im oberen Bereich der Maske ein Hinweis angezeigt. Zudem wird beim Aufruf des Mandanten weiterhin der Verarbeitungshinweis ausgegeben.



6.13. EEL-Verfahren: Neue Version 13

Mit dem Jahreswechselupdate wird im EEL-Verfahren die Version 13 bereitgestellt. Diese bringt mehrere fachliche und technische Neuerungen mit sich, die Abläufe vereinfachen, automatisieren und die Kommunikation mit den Sozialversicherungsträgern verbessern.

- **Automatische Rückmeldung zum Ende der Entgeltersatzleistung**
 Ab 01.01.2026 übermitteln die Sozialversicherungsträger das Ende einer Entgeltersatzleistung automatisch und ohne vorherige Anforderung an den Arbeitgeber (neuer Abgabegrund 62). Beginn und Ende des Leistungsbezugs werden direkt im System gespeichert und im Meldedialog angezeigt.
 Die bisherige aktive Abfrage (Abgabegrund 42) bleibt weiterhin möglich, z. B. wenn kein Leistungsanspruch besteht oder noch keine Rückmeldung des Trägers erfolgen kann.
 Durch die automatische Übermittlung ist während eines laufenden EEL-Bezuges der Abruf von eAU-Daten häufig nicht mehr erforderlich.

- **Neuer Rückmeldegrund bei falscher Zuständigkeit**
 Mit dem neuen Abgabegrund 67 – Unzuständige Krankenkasse / unbekannte Person informieren Krankenkassen darüber, dass eine EEL-Meldung nicht verarbeitet werden konnte (z. B. wegen falscher Krankenkasse, fehlender Versicherung oder Kassenwechsel).
 Diese Rückmeldung muss nicht storniert werden. Arbeitgeber sollten in diesem Fall die hinterlegten Krankenkassendaten prüfen und ggf. korrigieren.

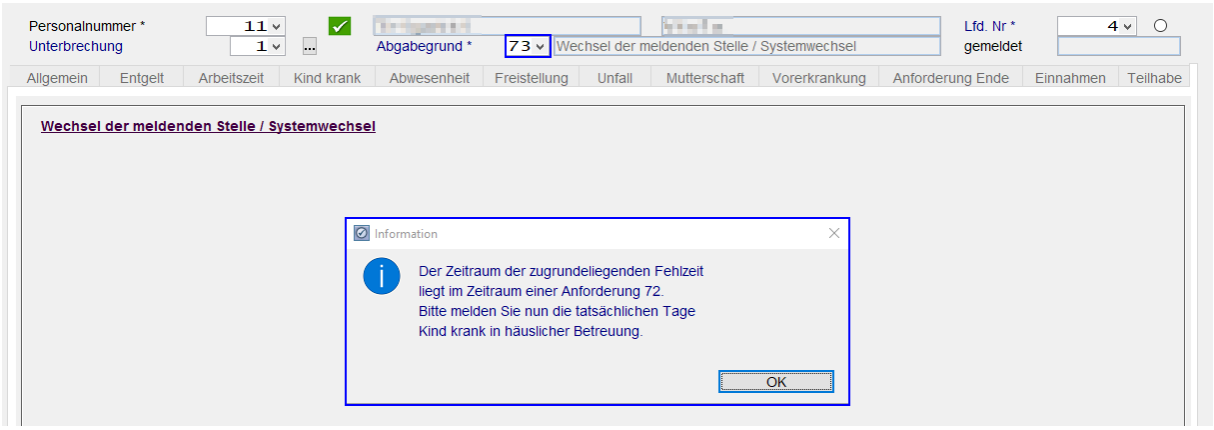
- **Vereinfachtes Stornierungsverfahren**
 Stornierungen erfolgen ab Version 13 über den neuen Abgabegrund 88 und werden weiterhin automatisch durch das System ausgelöst, sobald eine bereits übermittelte EEL geändert oder gelöscht wird.
 Das System erzeugt selbstständig die Stornierung der alten Meldung sowie eine neue Meldung mit den geänderten Daten.
 Stornierungen früherer Versionen werden automatisch konvertiert.

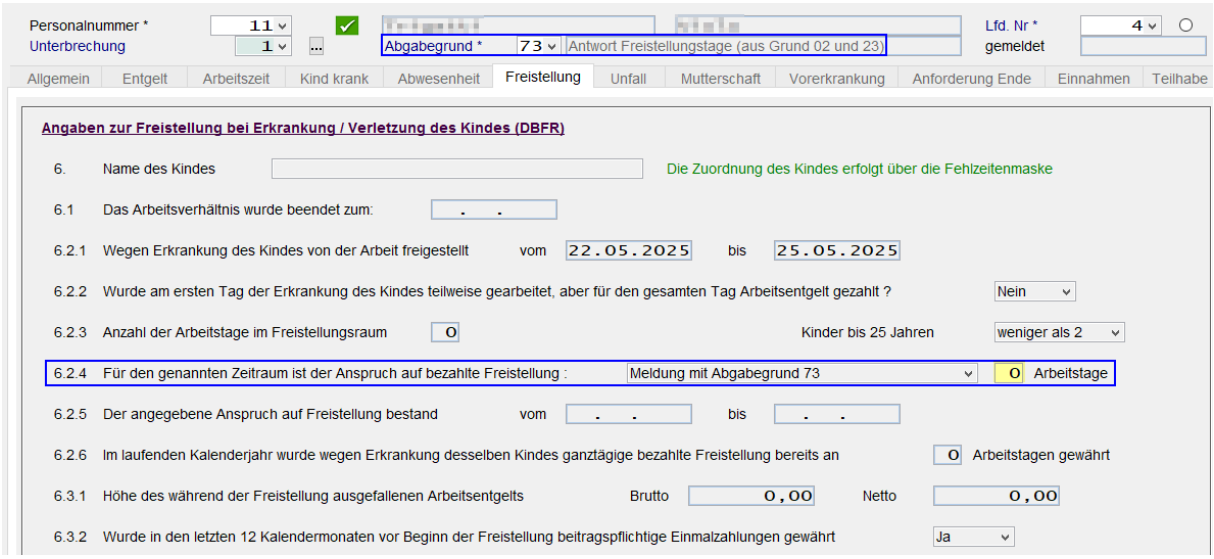
- **Neue Abgabegründe bei Kinderkrankengeld**
 Für bestimmte Kinderkrankengeldfälle wurden neue Abgabegründe eingeführt:
 72 – Anforderung der Anzahl freigestellter Arbeitstage durch die Krankenkasse
 73 – Rückmeldung der Anzahl freigestellter Arbeitstage durch den Arbeitgeber
 Geht eine Anforderung ein, wird diese automatisch im Meldedialog angezeigt. Nach Eingabe der Arbeitstage erzeugt das System selbstständig die Rückmeldung. Erfolgt keine Eingabe, wird keine Meldung versendet; bei längerer Nichtbearbeitung erinnert das System erneut.

Ablauf in LohnAs

1. **Empfang der Anforderung (72)**
 Die Anforderung der Krankenkasse erscheint automatisch im **Meldedialog**.

2. **Öffnen der EEL-Meldung**
 Sobald die EEL zu dem abgefragten Zeitraum geöffnet wird, erscheint automatisch eine Eingabemaske.





3. **Eingabe durch den Anwender**
 Der Anwender wird aufgefordert, die **Anzahl der freigestellten Arbeitstage** einzugeben und zu speichern.

4. **Rückmeldung (73)**
 Nach Speicherung erzeugt das System automatisch die entsprechende Antwortmeldung mit Abgabegrund **73**.

- **Erweiterter Katalog unterstützter Abgabegründe**
 Mit Version 13 unterstützt das System alle relevanten EEL-Abgabegründe. Neu hinzugekommen sind insbesondere die Abgabegründe

 62 - Übermittlung Ende Entgeltersatzleistung *(NEU ab Version 13)*
 72 - Anforderung Anzahl freigestellter Arbeitstage *(NEU ab Version 13)*
 73 - Rückmeldung Anzahl freigestellter Arbeitstage *(NEU ab Version 13)*
 88 - Stornierung eines Datensatzes *(NEU ab Version 13)*

 die die neuen und automatisierten Prozesse abbilden.

6.14. Anpassung der KUG-Berechnung ab Januar 2026

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes (KUG) ist ab dem Abrechnungszeitraum Januar 2026 an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Ziel ist es, die korrekte Ermittlung des Soll- und Ist-Entgelts sowie die richtige Anwendung der Leistungssätze gemäß den Lohnabzugsmerkmalen und Kinderfreibeträgen sicherzustellen.

6.15. rvBEA – Anpassung BEEG und LAKRV

Ab dem 01.01.2026 werden im Verfahren Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger (rvBEA) in den 2 Teilverfahren

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAKRV)

die Datenabfragen geändert, die seitens des Rentenversicherungsträgers initiiert werden.
Im BEEG – Rückmeldeverfahren wird zusätzlich die Anforderung der Personengruppe aufgenommen, im LAKRV – Rückmeldeverfahren entfällt die Anforderung des Meldebrutto.

6.16. Vorabinformation zur Aktivrente ab 01.01.2026

Mit Einführung der sogenannten Aktivrente ab dem 01.01.2026 können Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze einen steuerlichen Freibetrag auf ihr Arbeitsentgelt nutzen. Der begünstigte Betrag ist steuerfrei, bleibt jedoch voll sozialversicherungspflichtig.

Aktueller Stand in LohnAs

Bis zur finalen technischen Umsetzung ist die Abbildung der Aktivrente in LohnAs übergangsweise über zwei Lohnarten erforderlich:

- eine reguläre, steuer- und sozialversicherungspflichtige Lohnart und
- eine zusätzliche, steuerfreie, aber sozialversicherungspflichtige Lohnart zur Darstellung des Aktivrenten-Freibetrags.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die steuerliche Begünstigung korrekt berücksichtigt wird und die Sozialversicherung weiterhin vollständig berechnet wird.

Ausblick

Wir arbeiten bereits an einer komfortableren Lösung, mit der die Aktivrente künftig direkt und eindeutig über eine angepasste Abbildung in der Software umgesetzt werden kann. Über die Bereitstellung dieser Lösung informieren wir Sie rechtzeitig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LohnAs - Team